

# Praxisorientierte Forschung: Impulse für die moderne Verwaltung

Beate Eibelshäuser, Richard Merker, Mascha Will-Zocholl (Hrsg.)



## Praxis-Impulse 2024

Erkenntnisse aus den prämierten Arbeiten des  
Hochschulpreises 2023

November 2024 | Jahrgang 1 | Heft 1

Beate Eibelshäuser, Richard Merker, Mascha Will-Zocholl (Hrsg.) (2024): Tiny-Houses baurechtlich betrachtet, nützliche Assessment-Center und bürgernahe Verwaltungssprache. Erkenntnisse aus den prämierten Arbeiten des Hochschulpreises 2023. In: Praxisorientierte Forschung: Impulse für die moderne Verwaltung, Heft 1/2024, Wiesbaden.

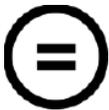
Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen zu den folgenden Bedingungen:



**Namensnennung** Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.



**Keine kommerzielle Nutzung** Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.



**Keine Bearbeitung** Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

ISSN 2944-7410

© Beate Eibelshäuser, Richard Merker, Mascha Will-Zocholl. Das Werk wird durch das Urheberrecht und/oder einschlägige Gesetze geschützt. Jede Nutzung, die durch diese Lizenz oder Urheberrecht nicht ausdrücklich gestattet ist, ist untersagt. Dieses Werk ist unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ „Namensnennung-Nicht Kommerziell-Keine Bearbeitung 3.0 Unported“ zugänglich. Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen, konsultieren Sie <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/deed.de>.

---

## Inhaltsverzeichnis

### **Wohntrend „Tiny House“: Neuer Lifestyle als baurechtliche Plage?**

.....  
*Lorena Helmer* ..... 3

### **Assessment-Center als multimodale Auswahlmethode. Ein geeignetes Verfahren zur Personalauswahl? Herausforderungen und Optimierungspotentiale am Beispiel der Stadt Frankfurt am Main**

*Pavel Kolesnik*..... 31

### **Bürgernahe Verwaltungssprache in der Praxis: Analyse behördlicher Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Wetteraukreises** .....

*Kirsten Vesper*..... 64

## Editorial 01/2024

Die öffentliche Verwaltung steht vor einer Vielzahl von Herausforderungen: steigende Anforderungen an Bürgernähe, die Anpassung an den digitalen Wandel sowie die Suche nach innovativen Lösungen für gesellschaftliche und ökologische Probleme prägen das Arbeitsfeld aktuell. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, bedarf es nicht nur effektiver Reformen, sondern auch neuer Denkansätze und wissenschaftlich fundierter Lösungen.

Der vorliegende Band präsentiert die herausragenden Arbeiten der Preisträgerinnen und des Preisträgers des Hochschulpreises 2023 des Fachbereichs Verwaltung an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, der in 2023 erstmals unter seinem neuen Namen und nach überarbeiteten Kriterien verliehen wurde. Die ausgezeichneten Beiträge bieten wegweisende Ansätze zu aktuellen Fragestellungen: Sie beschäftigen sich mit baurechtlichen Perspektiven auf Tiny Houses als alternativer Wohnform, der Optimierung von Assessment-Centern in der Personalauswahl und der Verbesserung der Verwaltungssprache für eine bürgerfreundlichere Kommunikation.

Den ersten Preis erreichte der Beitrag: *Wohntrend „Tiny House“: Neuer Lifestyle als baurechtliche Plage?* von Lorena Helmer. Dieser untersucht die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Wohnen in Tiny Houses in Deutschland. Tiny Houses werden als alternative Wohnform in Zeiten von Wohnraummangel und Nachhaltigkeitsstreben immer beliebter, stoßen jedoch auf komplexe baurechtliche Hürden. Die Analyse umfasst die Genehmigungspflicht und -fähigkeit im Bauordnungs- und Bauplanungsrecht sowie spezifische Anforderungen wie Wärmeschutz und Brandschutz. Eine zentrale Herausforderung ist die fehlende Anpassung des deutschen Baurechts an diese Wohnform. Die Autorin schlägt vor, Tiny House-Siedlungen auszuweisen, um Regularien zu vereinfachen und alternative Wohnformen zu fördern.

---

Die beiden weiteren Beiträge wurden jeweils mit einem zweiten Preis bedacht. Pawel Kolesnik analysiert in *Assessment-Center als multimodale Auswahlmethode. Ein geeignetes Verfahren zur Personalauswahl?* die Eignung von Assessment-Centern (ACs) als Methode der Personalauswahl am Beispiel der Stadt Frankfurt am Main. Durch Experteninterviews wird die Nutzung von ACs in verschiedenen Städten verglichen, wobei Optimierungspotenziale wie die Integration simulationsorientierter Übungen und standardisierter Bewertungsskalen hervorgehoben werden. Der Einsatz digitaler und onlinegestützter ACs wird als ressourcensparend, jedoch technisch und methodisch herausfordernd bewertet. Der Artikel bietet praxisnahe Handlungsempfehlungen für eine bessere Objektivität und Effizienz im Auswahlprozess.

*Bürgernähe Verwaltungssprache in der Praxis: Analyse behördlicher Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Wetteraukreises* ist der Gegenstand von Kirsten Vespers Beitrag. Dieser widmet sich der Analyse von Verwaltungssprache in behördlichen Schreiben, mit Fokus auf Bürgernähe und Verständlichkeit. Die Untersuchung zeigt, dass trotz Reformbestrebungen viele Schreiben weiterhin unverständlich bleiben. Ursachen sind komplexe Formulierungen, Fachjargon und mangelnde Berücksichtigung der Perspektive der Bürger:innen. Der Artikel betont die Notwendigkeit klarer Kommunikation, um das Vertrauen in Verwaltungsinstitutionen zu stärken und die Interaktion mit der Öffentlichkeit zu verbessern. Die Handlungsempfehlungen umfassen Schulungen für Verwaltungsbeschäftigten und die Einführung von Sprachstandards.

Die hier vorgestellten Arbeiten zeigen, wie bedeutend wissenschaftliche Perspektiven und innovative Ansätze für die Weiterentwicklung der öffentlichen Verwaltung sind. Sie leisten nicht nur einen Beitrag zur Lösung konkreter Fragestellungen, sondern zeigen auch, wie vielfältig die Herausforderungen in diesem Bereich sind – von baurechtlichen Fragen über moderne Auswahlverfahren bis hin zur Bürgernähe in der Kommunikation.

---

Die Hochschule spielt hierbei eine zentrale Rolle als Ort des Denkens und Forschens, an dem junge Talente gefördert und interdisziplinäre Ansätze ermöglicht werden. Der Hochschulpreis 2023, vermittelt dabei eindrucksvoll, wie akademische Institutionen als Motor für zukunftsweisende Entwicklungen wirken können. Indem sie praxisorientierte Forschung, kritisches Hinterfragen und gesellschaftliche Relevanz verbinden, schaffen sie die Grundlage für innovative Lösungen, die unsere Verwaltung moderner, effizienter und bürgernäher machen.

Mit dieser Publikation würdigen wir nicht nur die exzellenten Leistungen der Preisträger:innen, sondern auch die unverzichtbare Funktion der Hochschule, wissenschaftliches Wissen für die Praxis nutzbar zu machen und damit einen wertvollen Beitrag zur Gestaltung unserer Gesellschaft zu leisten.

Beate Eibelshäuser, Richard Merker, Mascha Will-Zocholl

Wiesbaden, November 2024



# Wohntrend „Tiny House“: Neuer Lifestyle als baurechtliche Plage?

Lorena Helmer<sup>1</sup>

## Einleitung

*„Tiny Houses: Warum nicht wohnen wie Peter Lustig?“<sup>2</sup>*

Wohnungsnot, Klimakrise, Platzmangel – Wer Antworten auf die Fragen der heutigen Zeit sucht, richtet seinen Blick fast automatisch in Richtung alternativer Lebensweisen.<sup>3</sup> Getreu dem Motto „weniger ist mehr!“ machen Tiny Houses Minimalismus zum Programm und bieten eine moderne Lösung für moderne Probleme. Die Tiny House Bewegung ist unter anderem auch in Deutschland als neue Wohnform in aller Munde. Aussteiger wie Peter Lustig machten vor, wie ein autarkes Leben inmitten der Natur aussehen kann.<sup>4</sup> Was als eine kleine Szene von Aussteigern und Systemkritikern begann, hat sich heute zu einer neuen Typologie von Häusern und einer architektonisch relevanten Bewegung entwickelt.<sup>5</sup>

Der Name verrät es schon: Bei Tiny Houses handelt es sich um winzige Häuser mit einer geringen Quadratmeterzahl. Ab

---

<sup>1</sup> Kontakt: Lorena Helmer, E-Mail: [lorena.helmer@landkreis-fulda.de](mailto:lorena.helmer@landkreis-fulda.de)

<sup>2</sup> Behrmann 2020.

<sup>3</sup> Dies und das Folgende Meyer 2021.

<sup>4</sup> Behrmann 2020.

<sup>5</sup> Zeiger 2012.

---

wann ein Haus als „tiny“ zählt, ist rechtlich nicht definiert. In der Regel sind die Minihäuschen aber kleiner als 50 m<sup>2</sup>.<sup>6</sup>

Der größte Unterschied eines Tiny Houses zu einem gewöhnlichen Einfamilienhaus ist die reduzierte Wohnfläche.<sup>7</sup> Unterschieden wird bei Tiny Houses grundsätzlich zwischen Minihaus, Modulhaus und Tiny House on Wheels.<sup>8</sup> Aufgrund ihrer geringen Größe benötigen Tiny Houses kein großes Baugrundstück, sondern können zwischen zwei Häusern, in den Garten und sogar auf Dächer oder Parkdecks gesetzt werden – je nachdem, was baurechtlich möglich ist.<sup>9</sup> So vielfältig die kleinen Häuser sind, so vielseitig sind auch ihre Nutzungsmöglichkeiten: Sie eignen sich als Hauptwohnsitz, Arbeitszimmer, Ferien- oder Gästehaus. Die Einsatzmöglichkeiten reichen von dauerhafter, ortsfester Nutzung als Hauptwohnsitz bis hin zur mobilen Nutzung als Feriendomizil ähnlich einem Wohnwagen.<sup>10</sup>

Obwohl die Minihäuser immer beliebter werden, steht der Markt noch am Anfang. Tiny House Interessierte müssen bei der Planung einige Hürden überwinden und viele rechtliche Anforderungen beachten, bis der Traum vom Leben im Tiny House Wirklichkeit werden kann.<sup>11</sup> Eine der größten Herausforderungen stellt für Interessierte die Suche nach einem passenden Platz dar, an dem das Tiny House aufgestellt werden darf.<sup>12</sup> Offizielle rechtliche Informationen diesbezüglich gibt es nicht und so stoßen Interessierte bei ihrer Recherche im Internet häufig in entsprechenden Portalen und Foren auf widersprüchliche Aussagen zum Thema Baugenehmigung für ein Tiny House. Der Traum vom eigenen kleinen Haus an einem abgelegenen See oder am Waldrand

---

<sup>6</sup> Struzina/Schömig ZfBR 2020, 731, 731.

<sup>7</sup> Baumann 2021.

<sup>8</sup> Brecht 2021; Brecht/Wagner 2021.

<sup>9</sup> Dies und das Folgende Heavener 2020.

<sup>10</sup> Schneider 2021.

<sup>11</sup> Holtschneider 2021.

<sup>12</sup> Schneider 2021.

---

rückt dadurch für viele Interessierte oft schon zu Beginn der Planung allein aufgrund der kompliziert wirkenden Baurechtsvorschriften in weite Ferne.<sup>13</sup>

Eigene Regelungen für Tiny Houses gibt es nicht. Die Vorschriften, die ursprünglich für Einfamilien-, Reihen-, und Mehrfamilienhäuser gedacht waren, müssen bei der Arbeit in Bauaufsichtsbehörden nun auch auf Tiny Houses angewendet werden. Je nach Art und Nutzung dieser sind außerdem verschiedene Rechtsgebiete vom Straßenverkehrsrecht über das Melderecht bis hin zum Baurecht betroffen. In dieser Arbeit sollen Tiny Houses als eine alternative Wohnform und somit als ein dauerhafter Hauptwohnsitz dargestellt werden. Somit werden in dieser Arbeit vorrangig solche Vorhaben betrachtet, für die sich baurechtliche Fragestellungen ergeben.

Ziel des Beitrags ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen und Grenzen, die das Baurecht zum Aufstellen und Wohnen in Tiny Houses vorgibt, zu analysieren und herauszuarbeiten, wo diese baurechtlich zulässig sind.

## **2. Genehmigungsbedürftigkeit von Tiny Houses**

Schlussendlich bestimmen vor allem die Arten der Nutzung und nicht allein die Bauformen, welche rechtlichen Anforderungen für ein Tiny House gelten und welche Genehmigung zum Aufstellen benötigt wird.<sup>14</sup> Grundsätzlich bedarf die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abriss baulicher Anlagen gem. § 62 Abs. 1 HBO einer Baugenehmigung.<sup>15</sup> Damit ein Genehmigungserfordernis vorliegt, müsste es sich also bei einem

---

<sup>13</sup> Holtschneider 2021, online.

<sup>14</sup> Bijok 2019.

<sup>15</sup> Stollmann/Beaucamp 2020, 251, Rn. 9.

---

Tiny House um eine bauliche Anlage nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften handeln.<sup>16</sup>

Entsprechend der Legaldefinition gem. § 2 Abs. 1 HBO sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.<sup>17</sup> Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn eine Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.<sup>18</sup> Erdverbunden ist eine Anlage unstreitig dann, wenn sie über ein eigenes Fundament wie ein übliches Gebäude verfügt.<sup>19</sup> Somit gelten Minihäuser, die auf einem Fundament errichtet werden, unstreitig als mit dem Erdboden verbunden.<sup>20</sup> Die Verbindung zum Erdboden kann sich aber auch allein daraus ergeben, dass die Anlage nur durch eigene Schwere auf dem Boden ruht.<sup>21</sup> Bei einem Tiny House on Wheels könnte sich eine Verbindung zum Erdboden durch das erhebliche Eigengewicht ergeben. Jedoch wird in der Literatur bei Wohnwägen und Wohnmobilen keine Erdverbundenheit aufgrund ihres Eigengewichts angenommen, da sie ohne großen Zeitaufwand trotz ihres Gewichts mobil und fahrtüchtig sind.<sup>22</sup> Wohnmobile und Wohnwägen verfügen über ein ähnliches Gewicht wie Tiny Houses on Wheels, sodass eine Verbindung mit dem Erdboden auch bei Tiny Houses nicht allein aufgrund der Schwerkraft angenommen werden kann.<sup>23</sup>

Jedoch spricht eine überwiegend ortsfeste Nutzung für eine Verbindung mit dem Erdboden.<sup>24</sup> Ein Beispiel hierfür ist das Urteil des VGH München, wonach ein für längere Zeit aufgestellter

---

<sup>16</sup> Bijok 2019.

<sup>17</sup> Hanne 2018.

<sup>18</sup> Schmidt/Franckenstein 2004.

<sup>19</sup> Hanne 2018.

<sup>20</sup> Wagner 2021.

<sup>21</sup> Reichel/Schulte-Wilke 2004, 157, Rn. 72.

<sup>22</sup> Reichel/Schulte-Wilke 2004, 159, Rn. 78.

<sup>23</sup> Rinnerthaler 2020.

<sup>24</sup> Reichel/Schulte-Wilke 2004, 158, Rn. 74.

---

Wohnwagen, der als Wohnungersatz genutzt wird, als bauliche Anlage gilt, auch wenn er gelegentlich außerhalb des Grundstücks im Verkehr genutzt wird.<sup>25</sup> Demnach können auch Tiny Houses on Wheels, die dem dauerhaften Wohnen dienen und überwiegend ortsfest genutzt werden, als erdverbunden betrachtet werden.

Dieses Merkmal steht im Gegensatz zu fliegenden Bauten gem. § 78 HBO, die geeignet sind, an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden.<sup>26</sup> Die Einordnung von fliegenden Bauten ergibt sich aus einer objektiven und einer subjektiven Komponente.<sup>27</sup> Objektiv müssen fliegende Bauten dazu geeignet sein, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.<sup>28</sup> Somit gelten nach dem Urteil des VG Ansbach bspw. Wohnfässer nicht als fliegende Bauten, da sie nur im Ganzen aufgestellt und entfernt werden können.<sup>29</sup> Daraus lässt sich schließen, dass es auch Tiny Houses an dieser objektiven Komponente fehlt, da auch sie nicht in ihre Einzelteile zerlegt werden, um sie anschließend an einem anderen Ort wieder aufzubauen. Des Weiteren fehlt es Anlagen, die nach dem Willen des Bauherrn ortsfest errichtet werden, an der subjektiven Komponente.<sup>30</sup> Nach dem Urteil des BVerwG gilt bspw. ein vom Bauherrn ortsfest aufgestelltes Wohnmobil nicht als fliegender Bau.<sup>31</sup> Diese Rechtsprechung lässt sich auf Tiny Houses übertragen, die nach dem Willen des Bauherrn zum dauerhaften Wohnen gedacht sind.

---

<sup>25</sup> VGH München, Beschl. v. 30.10.2018 – 9 C 18.675, BeckRS 2018, 28757.

<sup>26</sup> Reichel/Schulte-Schretter/Schenk 2004, 890, Rn. 178.

<sup>27</sup> Spannowsky/Pützenbacher-Pützenbacher, §78 HBO Rn. 3.

<sup>28</sup> Spannowsky/Pützenbacher-Pützenbacher, §78 HBO Rn. 3.

<sup>29</sup> VG Ansbach, Besch. v. 28.01.2019 – AN 17 K 17.01980, BeckRS 2019, 2346.

<sup>30</sup> Spannowsky/Pützenbacher-Pützenbacher, §78 HBO Rn. 5.

<sup>31</sup> BVerwG, Urt. v. 17.12.1976 – IV C 6.76, NJW 1977, 2090.

---

Tiny Houses stellen demnach keine fliegenden Bauten dar.<sup>32</sup> Die für fliegende Bauten geltenden einfacheren baurechtlichen Anforderungen für eine Ausführungsgenehmigung sind also für Tiny Houses nicht anwendbar.<sup>33</sup> Damit es sich bei Tiny Houses um bauliche Anlagen i.S.v. § 2 Abs.1 HBO handelt, müssten diese außerdem aus Bauprodukten hergestellt werden.<sup>34</sup> Tiny Houses können aus Holz, einer Stahlkonstruktion oder in Massivbauweise errichtet werden, bei denen es sich jeweils um übliche Baustoffe handelt.<sup>35</sup> Tiny Houses werden unter anderem aus Wänden, Dächern, Fenstern und Decken aufgebaut und bestehen somit aus verschiedenen Bauteilen.<sup>36</sup>

Tiny Houses sind somit zusammengefasst als bauliche Anlagen nach § 2 Abs.1 HBO und nicht als fliegende Bauten nach § 78 Abs.1 HBO einzuordnen. Konkret handelt es sich bei ihnen um Gebäude der Gebäudeklasse 1 gem. § 2 Abs. 4a HBO, sobald sie ihrer Bestimmung nach auf einem Grundstück genutzt werden, da sie freistehend und niedriger als 7m sind und ihre Grundfläche nicht mehr als 400m<sup>2</sup> beträgt.<sup>37</sup> Dabei ist es völlig unerheblich, ob sie auf Rädern, einem Anhänger oder einem Fundament stehen.<sup>38</sup> Somit besteht für Tiny Houses ein Genehmigungserfordernis gem. § 62 Abs. 1 HBO.<sup>39</sup>

Bei der Genehmigungspflichtigkeit verbleibt es auch ungeachtet der Ausnahmeregelung des § 63 HBO.<sup>40</sup> Dauerhaft genutzte Tiny Houses, die über eine Wohnausstattung verfügen, lassen sich nämlich unter keine der in der Anlage zu § 63 HBO genannten

---

<sup>32</sup> Bijok 2019.

<sup>33</sup> Reichel/Schulte-Schretter/Schenk 2004, 890, Rn. 179.

<sup>34</sup> Stollmann/Beaucamp 2020, 252, Rn. 10.

<sup>35</sup> Baumann 2021, 83; Reichel/Schulte-Wilke 2004, 182, Rn. 153.

<sup>36</sup> Baumann 2021, 94; Reichel/Schulte-Wilke 2004, 182, Rn. 154.

<sup>37</sup> Reichel/Schulte-Wilke 2004, 169, Rn. 111.

<sup>38</sup> Bijok 2019.

<sup>39</sup> Schmidt/Franckenstein 2004.

<sup>40</sup> Stollmann/Beaucamp 2020, 255, Rn. 15.

---

Ziffern subsumieren.<sup>41</sup> Den Regelfall der baurechtlichen Genehmigungsverfahren stellt das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren gem. § 65 HBO dar.<sup>42</sup> Es gilt für alle Bauten außer Sonderbauten, die nicht genehmigungsfrei sind.<sup>43</sup> Anwendungsfälle sind unter anderem vor allem kleinere Wohngebäude sowie deren Nebenanlagen.<sup>44</sup> Das vereinfachte Genehmigungsverfahren findet demnach auch für Tiny Houses Anwendung. Zum Aufstellen eines Tiny Houses wird also eine Baugenehmigung gem. § 62 Abs.1 HBO benötigt, deren Erteilung gem. § 65 HBO im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft wird.

### **3. Genehmigungsfähigkeit von Tiny Houses nach dem Bauordnungsrecht**

Der Prüfungsumfang ist im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 65 HBO deutlich eingeschränkt.<sup>45</sup> Die Einhaltung der materiellen bauordnungsrechtlichen Anforderungen liegt insgesamt nicht mehr im Verantwortungsbereich der Bauaufsichtsbehörden, sondern im Verantwortungsbereich der Bauherrschaft, der am Bau Beteiligten und insbesondere der Entwurfsverfasser.<sup>46</sup> Nach § 65 Abs. 1 Satz 2 HBO bleibt § 68 HBO jedoch unberührt, sodass § 68 HBO auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren Anwendung findet und bautechnische Nachweise vorliegen müssen.<sup>47</sup> Insbesondere müssen die Anforderungen an den Wärmeschutz und vorbeugenden Brandschutz bei Errichtung eines Tiny Houses aufgrund der im Vergleich zu einem herkömmlichen Einfamilienhaus besonders kleinen Kubatur beachtet werden.<sup>48</sup>

---

<sup>41</sup> Schmidt/Franckenstein 2004, 74.

<sup>42</sup> Anders JuS 2015, 604, 605.

<sup>43</sup> Schmidt/Franckenstein 2004.

<sup>44</sup> Stollmann/Beaucamp 2020, 252, Rn. 11.

<sup>45</sup> Spannowsky/Pützenbacher-Schild, § 65 HBO Rn. 35.

<sup>46</sup> Hornmann-Hornmann, § 65 HBO Rn. 30.

<sup>47</sup> Hornmann-Hornmann, § 68 HBO Rn. 3.

<sup>48</sup> Haupt 2021.

---

### 3.1 Anforderungen an den Wärmeschutz von Tiny Houses

Nach § 15 Abs. 1 HBO müssen Gebäude über einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz verfügen.<sup>49</sup> Die daraus resultierenden energetischen Anforderungen an Gebäude sind im 2020 in Kraft getretenen GEG festgelegt.<sup>50</sup> Da Tiny Houses nach den Regelungen der HBO als Gebäude einzustufen sind, gilt das GEG auch für Tiny Houses.<sup>51</sup> Lediglich für den Fall, dass das Tiny House als Wochenendhaus oder Ferienhaus genutzt werden soll, ist das GEG gem. § 2 Abs. 2 Nr. 8a GEG nicht anzuwenden. Alle anderen Tiny Houses müssen die Vorschriften des GEG einhalten. Eine Befreiung von den Regelungen des GEG gem. § 102 Abs. 1 GEG ist für Tiny Houses nicht ersichtlich. Von der zuständigen Bauaufsicht kann daher im Rahmen eines Bauantrages ein Wärmeschutznachweis eingefordert werden.<sup>52</sup> Ein Energieausweis ist gem. § 79 Abs. 4 GEG für Tiny Houses nicht auszustellen. Gem. § 10 GEG sind Neubauten als Niedrigstenergiegebäude zu errichten, deren jährlicher Primärenergiebedarf und Transmissionswärmeverlust gewisse Höchstwerte nicht überschreitet und deren Energiebedarf zumindest anteilig durch erneuerbare Energien gedeckt wird.<sup>53</sup>

Ein signifikanter Unterschied zwischen einem Tiny House und einem herkömmlichen Haus in Bezug auf den Wärmeschutz ist das Verhältnis von der wärmeübertragenden Gebäudehülle zu dem beheizten Gebäudevolumen, das sogenannte  $A/V_e$ -Verhältnis.<sup>54</sup> Die Reduktion dieses Wertes bewirkt eine Verringerung des Heizwärmebedarfs, ohne dass zusätzliche Maßnahmen zur Dämmung ergriffen werden müssen. Je größer und kompakter ein Ge-

---

<sup>49</sup> Hornmann-Hornmann, § 15 HBO Rn. 3.

<sup>50</sup> Spannowsky/Pützenbacher-Gohde, § 15 HBO Rn. 16.

<sup>51</sup> Dies und das Folgende Haupt 2021.

<sup>52</sup> Dies und das Folgende Spannowsky/Pützenbacher-Gohde, § 15 HBO Rn. 46.

<sup>53</sup> Kahl/Gärditz-Gärditz/Kahl, § 6 Rn. 69.

<sup>54</sup> Dies und das Folgende Nisse et al. 2021.

---

bäude ist, desto kleiner und günstiger ist das Verhältnis von beheiztem Volumen und der wärmeübertragenden Gebäudehülle. Aufgrund der kleinen Kubatur ist die Einhaltung der Wärmeschutzanforderungen für Tiny Houses erschwert.

Die Berechnung der Anforderungen erfolgt entweder nach DIN 4108-6, DIN 4701-10 oder nach DIN V 18599.<sup>55</sup> Eine Ausnahme sieht das GEG gem. § 104 GEG für kleine Gebäude vor, bei denen die Anforderungen an den Wärmeschutz als erfüllt gelten, wenn die Höchstwerte des Wärmedurchgangskoeffizienten, auch als U-Wert bezeichnet, nach § 48 bzw. Anlage 7 eingehalten werden. Bei der Anwendung der Ausnahmeregelung für Tiny Houses ist zwar keine komplette Berechnung nach DIN erforderlich, jedoch müssen die U-Werte der einzelnen Außenbauteile die jeweiligen Höchstwerte einhalten.

Dämmmaterialien müssen daher sorgfältig ausgewählt werden, damit der Wandaufbau des Tiny Houses nicht zu dick wird und das Tiny House an Wohnraum verliert. Bei Tiny Houses on Wheels kann sich zudem das Problem ergeben, dass der gesamte Aufbau mit entsprechender Dämmung zu schwer wird, um die straßenverkehrsrechtliche Gewichtsgrenze von 3,5 Tonnen einzuhalten. Zu berücksichtigen sind außerdem die Anforderungen an den Primärenergiefaktor, die durch die zumindest teilweise Nutzung von erneuerbaren Energien eingehalten werden können. Aufgrund des geringen Platzbedarfs ist der Einsatz von Infrarotheizungen in Tiny Houses sinnvoll. Eine weitere Lösung stellt insbesondere der Einsatz von elektrisch betriebenen Wärmepumpen dar.<sup>56</sup> Die Einhaltung der Vorschriften zum Wärmeschutz sind aufgrund der kleinen Kubatur für Tiny Houses im Vergleich zu einem herkömmlichen Einfamilienhaus insgesamt schwieriger einzuhalten, können jedoch bei sorgfältiger Planung im Vorfeld berücksichtigt werden.

---

<sup>55</sup> Dies und das Folgende Haupt 2021.

<sup>56</sup> Nisse et al. 2021.

---

### 3.2 Anforderungen an den Brandschutz von Tiny Houses

Gem. § 68 Abs. 1 HBO kann die Bauaufsichtsbehörde neben dem Wärmeschutznachweis auch einen Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz fordern.<sup>57</sup> Um die brandschutzrechtlichen Vorgaben zu erfüllen, müssen Anlagen nach § 14 Abs. 1 HBO unter anderem so errichtet werden, dass Brände nicht entstehen können und im Falle eines Brandes eine Brandausbreitung soweit wie möglich verhindert wird.<sup>58</sup>

Tiny Houses zählen nach der HBO als Gebäude der Gebäudeklasse 1.<sup>59</sup> An Bauteile wie tragende Wände und Stützen gem. § 30 HBO, Außenwände gem. § 31 HBO oder Decken gem. § 34 HBO werden für die Gebäudeklasse 1 keine besonderen Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit gestellt.<sup>60</sup> Die brandschutzrechtlichen Anforderungen an Tiny Houses entsprechen insgesamt den Anforderungen an herkömmliche Einfamilienhäuser und sind bei der Planung eines Tiny Houses zu berücksichtigen. Die Einhaltung der Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz ist in der Praxis unproblematisch.

### 4. Genehmigungsfähigkeit von Tiny Houses nach dem Bauplanungsrecht

Neben bauordnungsrechtlichen Aspekten stellt sich vor allem die Frage, auf welchen Flächen Tiny Houses nach den Regelungen des BauGB aufgestellt werden dürfen.<sup>61</sup> Ausgangspunkt der Zulässigkeitsprüfung von Tiny Houses in den Gebieten nach 30 ff BauGB ist, dass es sich um ein Vorhaben gem. § 29 Abs. 1 BauGB handelt.<sup>62</sup>

---

<sup>57</sup> Spannowsky/Pützenbacher-Schulz/Krampetz/Vornholt, § 68 HBO Rn. 46.

<sup>58</sup> Spannowsky/Pützenbacher-Gohde, § 14 HBO Rn. 4.

<sup>59</sup> Reichel/Schulte-Wilke 2004, 169, Rn. 111.

<sup>60</sup> Dies und das Folgende Hornmann-Hornmann, Vorbemerkung § 29 HBO Rn. 7.

<sup>61</sup> Struzina/Schömig ZfBR 2020, 731, 731.

<sup>62</sup> Schrödter-Rieger, § 29 BauGB Rn. 4.

---

Um ein Vorhaben handelt es sich unter anderem bei der Errichtung von baulichen Anlagen.<sup>63</sup> Eine bauliche Anlage ist in diesem Sinne nach der Rechtsprechung des BVerwG durch das Merkmal des „Bauens“ und durch das Merkmal der „bodenrechtlichen Relevanz“ gekennzeichnet. Wird ein Tiny House errichtet, handelt es sich demnach um eine bauliche Anlage, wenn die Verbindung der Anlage mit dem Erdboden vom Bauherrn dauerhaft beabsichtigt ist.<sup>64</sup> Minihäuser, die der dauerhaften Wohnnutzung dienen, erfüllen demnach unstreitig das Kriterium der dauerhaften Erdverbundenheit, während lediglich bei Tiny Houses on Wheels, die nur locker mit dem Erdboden verbunden sind, Zweifel bestehen könnten.<sup>65</sup> Fehlt es dem jeweiligen Tiny Houses an einem entsprechenden Fundament, welches das Gebäude mit dem Grundstück verbindet, kommt es nach dem Urteil des BVerwG darauf an, ob die Anlage als Ersatz für eine mit dem Boden ortsfest verbundene Anlage treten soll.<sup>66</sup> Somit fallen auch solche Tiny Houses unter den Begriff des Vorhabens i.S.v. § 29 BauGB, die wie ein Wohnwagen, nur durch Räder mit dem Erdboden verbunden sind und nach dem Willen des Bauherrn ein ortsfest errichtetes Gebäude ersetzen sollen.<sup>67</sup> Bodenrechtliche Relevanz kommt Tiny Houses bereits im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Boden nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB zu.<sup>68</sup> Somit handelt es sich bei Tiny Houses um Vorhaben i.S.v. § 29 BauGB, weshalb die §§ 30ff. BauGB angewendet werden können.<sup>69</sup>

---

<sup>63</sup> Dies und das Folgende Battis/Krautzberger/Löhr-Reidt, § 29 BauGB Rn. 8.

<sup>64</sup> Struzina/Schömig ZfBR 2020, 731, 731.

<sup>65</sup> Schrödter-Rieger, § 29 BauGB Rn. 8.

<sup>66</sup> BVerwG, Urt. v. 26.06.1970 – IV C 116/68, BeckRS 1970, 00600.

<sup>67</sup> Struzina/Schömig ZfBR 2020, 731, 731.

<sup>68</sup> Gornig/Horn/Will-Will, § 29 BauGB Rn. 284.

<sup>69</sup> Stollmann/Beaucamp 2020, 161, Rn. 22.

---

## 4.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 34 BauGB

§ 34 BauGB ist für Vorhaben anzuwenden, die in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegen und somit nicht dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen sind und für die kein Bebauungsplan gilt.<sup>70</sup> Nach § 34 Abs. 1 BauGB muss sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.<sup>71</sup> Die nähere Umgebung ergibt sich aus einer wechselseitigen Prägung zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und dem bodenrechtlichen Charakter der Umgebung.<sup>72</sup> Bei der Beurteilung der näheren Umgebung ist jeweils die tatsächliche städtebauliche Situation im konkreten Einzelfall zu betrachten.<sup>73</sup>

Für die Beurteilung der Eigenart der näheren Umgebung beim Aufstellen eines Tiny Houses sind nach dem Urteil des BVerwG jedenfalls nicht nur dauerhaft genutzte Bauten, sondern auch Nebenanlagen, die nach außen wahrnehmbar in Erscheinung treten, maßgeblich.<sup>74</sup> Somit könnten bei Tiny Houses auch freistehende Garagen oder Gartenhäuser als Maßstab für die Eigenart der näheren Umgebung herangezogen werden.<sup>75</sup>

Gem. § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Umgebung einfügt.<sup>76</sup> Die Beurteilung des Einfügens eines Vorhabens nach Art der baulichen Nutzung orientiert sich an den typisierenden Nutzungsarten der BauNVO.<sup>77</sup> Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung nach Art der baulichen Nutzung einem der Baugebiete der BauNVO, beurteilt sich die Zulässigkeit gem. § 34 Abs. 2

---

<sup>70</sup> Kröninger/Aschke/Jeromin-Jeromin, § 34 BauGB Rn. 1.

<sup>71</sup> Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger-Söfker, § 34 BauGB Rn. 28.

<sup>72</sup> Battis/Krautzberger/Löhr-Mitschang/Reidt, § 34 BauGB Rn. 21.

<sup>73</sup> Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger-Söfker § 34 BauGB Rn. 36.

<sup>74</sup> BVerwG Urt. v. 08.12.2016 – 4 C 7/15, NVwZ 2017, 717.

<sup>75</sup> Struzina/Schömig ZfBR 2020, 731, 732.

<sup>76</sup> Kröninger/Aschke/Jeromin-Jeromin, § 34 BauGB Rn. 25.

<sup>77</sup> Spannowsky/Uechtritz-Spannowsky, § 34 BauGB Rn. 38.

---

BauNVO hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ausschließlich nach der BauNVO.<sup>78</sup> Da es sich bei Tiny Houses um Vorhaben handelt, die der Wohnnutzung dienen, kommt es hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung darauf an, in welchem Umfang die Umgebung von Wohnnutzung geprägt ist.<sup>79</sup> Kann die Umgebung anhand der Nutzungsart nicht eindeutig einem Baugebiet nach der BauNVO zugeordnet werden, ist ein Tiny House zulässig, wenn es einer der prägenden Nutzungsarten der Umgebung zugeordnet werden kann.<sup>80</sup>

Beim Maß der baulichen Nutzung kommt es hinsichtlich des Einfügens auf das äußere Erscheinungsbild eines Gebäudes im Verhältnis zur Umgebungsbebauung und die absoluten Maße wie Grundfläche und Höhe an.<sup>81</sup> Bei Tiny Houses kommt es auf die Auslegung an, ob aufgrund der geringen Grundfläche und Höhe der von der Umgebungsbebauung vorgegebene Rahmen als eingehalten gilt.<sup>82</sup> Ist in der Umgebung kein einheitliches Maß der baulichen Nutzung vorhanden, kann eine Einhaltung des Rahmens nicht verlangt werden.<sup>83</sup> Somit stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit von Tiny Houses vorwiegend bei einem einheitlichen Maß der baulichen Nutzung. Bei einer Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung geht die Rechtsprechung regelmäßig von einer Nichteinhaltung des Rahmens aus, während diese Frage in einer Entscheidung des BVerwG bei einer Unterschreitung des Maßes der baulichen Nutzung bewusst offengelassen wurde.<sup>84</sup> Unabhängig davon, ob eine Überschreitung und eine Unterschreitung gleich bewertet werden, kommt es beim Aufstellen eines Tiny Houses jedenfalls darauf an, ob die nähere Umgebung von Anlagen geprägt ist, die eine ähnlich kleine Grundfläche und Anzahl

---

<sup>78</sup> Battis/Krautzberger/Löhr-Mitschang/Reidt, § 34 BauGB Rn. 27.

<sup>79</sup> Stollmann/Beaucamp 2020, 212, Rn. 53.

<sup>80</sup> Spannowsky/Uechtritz-Spannowsky, § 34 BauGB Rn. 38.

<sup>81</sup> Battis/Krautzberger/Löhr-Mitschang/Reidt, § 34 BauGB Rn. 28.

<sup>82</sup> Struzina/Schömig ZfBR 2020, 731, 733.

<sup>83</sup> Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger-Söfker § 34 BauGB Rn. 40.

<sup>84</sup> BVerwG Beschl. v. 23.11.1998 – 4 B 29-98, NVwZ-RR 1999, 364.

---

an Vollgeschossen aufweisen.<sup>85</sup> Als Referenzobjekte für Tiny Houses können auch freistehende Garagen und Gartenhäuser dienen.<sup>86</sup>

Bei der Prüfung der Bauweise ist zu beachten, dass ein Tiny House sich aufgrund der kleinen Grundfläche vermutlich bei einer geschlossenen Bauweise nicht innerhalb des aus der näheren Umgebung hervorgehenden Rahmens hält.<sup>87</sup> Zudem ist ein Vorhaben nach § 34 Abs.1 BauGB nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist.<sup>88</sup> Hierzu zählt die wegemäßige Erschließung, wobei auch ein unbefahrbarer Wohnweg, den erforderlichen Zugang zum öffentlichen Straßennetz sicherstellen kann.<sup>89</sup> Darüber hinaus erfordert eine gesicherte Erschließung die Anschlussmöglichkeit an die Wasser-, Abwasser-, und Stromversorgung.<sup>90</sup> Autarke Tiny Houses erfüllen diese Anforderungen nicht.<sup>91</sup> Grundsätzlich ist das Aufstellen von Tiny Houses im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 34 BauGB also möglich, wenn das Einfügen in die Umgebung nach dem Maß der baulichen Nutzung positiv im Einzelfall positiv beurteilt wird.

Besonders das Bauen im Innenbereich nach § 34 BauGB, in dem Baulücken oder Brachflächen vorhanden sind, stellt eine Lösung dar, die Innenentwicklung der Ortskerne durch Nachverdichtung voranzutreiben.<sup>92</sup> Tiny Houses als alternative Wohnform könnten eine Chance darstellen, diese Entwicklung weiter zu fördern.<sup>93</sup> Es bleibt jedoch fraglich, ob es den Vorstellungen der Tiny House Bewegung entspricht, inmitten eines Ortsteils zu leben, in dem vorrangig Einfamilienhäuser vorzufinden sind.<sup>94</sup> Darüber

---

<sup>85</sup> Struzing/Schömig ZfBR 2020, 731, 733.

<sup>86</sup> BVerwG Urt. v. 08.12.2016 – 4 C 7/15, NVwZ 2017, 717.

<sup>87</sup> Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger-Söfker § 34 BauGB Rn. 46.

<sup>88</sup> Battis/Krautzberger/Löhr-Mitschang/Reidt, § 34 BauGB Rn. 37.

<sup>89</sup> Kröninger/Aschke/Jeromin-Jeromin, § 34 BauGB Rn. 34.

<sup>90</sup> Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger-Söfker § 34 BauGB Rn. 65.

<sup>91</sup> Wagner 2021.

<sup>92</sup> Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland 2006.

<sup>93</sup> Zukunftsinstitut.

<sup>94</sup> Huchler/Dittmar 2021.

---

hinaus sind Baugrundstücke, die für herkömmliche Bebauung ausgelegt sind, für Tiny House Bebauung zu teuer und daher für die Tiny House Bewegung uninteressant.<sup>95</sup>

#### **4.2 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich nach § 35 BauGB**

Die Zulässigkeit von Tiny Houses im Außenbereich beurteilt sich nach § 35 BauGB.<sup>96</sup> Bei den Gebieten nach § 35 BauGB handelt es sich oftmals um landschaftlich besonders reizvolle Gegenden.<sup>97</sup> Jedoch soll der Außenbereich wegen seiner besonderen Bedeutung für die agrarische Bodennutzung und als Erholungslandschaft für die Allgemeinheit möglichst von Bebauung freigehalten werden.<sup>98</sup>

Tiny Houses, die der reinen Wohnnutzung dienen und keine der besonderen Voraussetzungen des § 35 BauGB erfüllen, sind daher grundsätzlich im Außenbereich nicht zulässig.<sup>99</sup> Es sind nur wenige Konstellationen denkbar, unter denen die Errichtung eines Tiny Houses im Außenbereich möglich sein könnte. Ein Tiny House könnte als privilegiertes Vorhaben zulässig sein, wenn es nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.<sup>100</sup> Gem. § 201 BauGB ist unter Landwirtschaft unter anderem der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, der Erwerbsobstbau, der Weinbau und die berufsmäßige Imkerei zu verstehen.<sup>101</sup> Maßgeblich ist die Bewirtschaftung des Bodens sowie die unmittelbare Bodenertragsnutzung.<sup>102</sup>

---

<sup>95</sup> Statistisches Bundesamt et al. 2021.

<sup>96</sup> Stollmann/Beaucamp 2020, 216, Rn. 1.

<sup>97</sup> Engelsberger ZfBR 2020, 821, 821.

<sup>98</sup> BVerwG Urt. v. 30.06.1964 – 1 C 80.62, BVerwGE 19, 75.

<sup>99</sup> Battis/Krautzberger/Lähr-Mitschang/Reidt, § 35 BauGB Rn. 1.

<sup>100</sup> Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger-Söfker § 35 BauGB Rn. 22.

<sup>101</sup> Kröninger/Aschke/Jeromin-Jeromin, § 35 BauGB Rn. 8.

<sup>102</sup> Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger-Söfker § 35 BauGB Rn. 23.

---

Denkbar wäre bspw. die Konstellation, dass im Außenbereich ein Tiny House zur Führung eines Imkereibetriebes mit Wohnnutzung errichtet werden soll. Voraussetzung für die Annahme eines landwirtschaftlichen Betriebes ist dabei, dass es sich um einen ernstesten, auf Dauer angelegten Betrieb handelt, der mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben wird.<sup>103</sup> Auch wenn die Tätigkeit nur nebenberuflich ausgeübt wird, ist es erforderlich, dass die Landwirtschaft in nennenswertem Umfang und dauerhaft betrieben wird.<sup>104</sup> Des Weiteren muss ein Funktionszusammenhang zwischen dem beabsichtigten Vorhaben und dem landwirtschaftlichen Betrieb bestehen.<sup>105</sup> Zur Frage, ob es sich bei einem Imkereibetrieb mit Wohnnutzung um eine Privilegierung handelt, hat das OVG Rheinland-Pfalz bspw. ausgeführt, dass ein Gebäude nicht von Imkerei geprägt ist, wenn Bienenkästen an unterschiedlichen Standorten aufgebaut würden und lediglich die Lagerung und Weiterverarbeitung in den geplanten Räumen stattfindet.<sup>106</sup> Insgesamt handele es sich um ein Wohnbauvorhaben, bei dem die betriebliche Nutzung untergeordnete Bedeutung habe und ausschließlich eine komfortable Wohnnutzung auf einem Waldgrundstück zu erwarten sei. Wie ein Urteil des VGH München zeigt, kann ein solches Vorhaben nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein, wenn die Ausübung des Imkereibetriebes deutlich erkennen lässt, dass es sich nicht um einen bloßen Scheinbetrieb zur komfortablen Wohnnutzung handelt, sondern der Betrieb im Vordergrund steht.<sup>107</sup> Durch diese Anforderungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist die Errichtung eines Tiny Houses im Außenbereich auf solche Fälle begrenzt, in denen tatsächlich eine landwirtschaftliche Tätigkeit geplant ist und nicht eine andere

---

<sup>103</sup> Battis/Krautzberger/Lähr-Mitschang/Reidt, § 35 BauGB Rn. 13.

<sup>104</sup> Stüer/Stüer-Stüer/Stüer, § 35 Abs. 1 BauGB Rn. 36.

<sup>105</sup> Kröninger/Aschke/Jeromin-Jeromin, § 35 BauGB Rn. 15.

<sup>106</sup> Dies und das Folgende OVG Rheinland-Pfalz Beschl. v. 16.09.2011 – 8 A 10675/11.OVG-, LKRZ. 2011, 459.

<sup>107</sup> VGH München Ur. v. 04.01.2000 – 1 B 97.2298, NVwZ-RR 2000, 571.

---

Nutzungsabsicht, nämlich die Errichtung eines Wohngebäudes im Außenbereich, verschleiert werden soll.

Eine weitere denkbare Konstellation wäre die Errichtung eines Tiny Houses als ein Altenteilerhaus, welches nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben zählt. Bei einem Altenteilerhaus handelt es sich um ein Wohnhaus, das dem früheren Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs nach Übergabe an seinen Nachfolger als Unterkunft dient.<sup>108</sup> Voraussetzung für die Zulässigkeit ist, dass das Altenteilerhaus dem Generationenwechsel dauerhaft zur Verfügung steht, ein konkreter Unterbringungsbedarf besteht und nicht schon Wohnraum vorhanden ist und das Haus in unmittelbarer Nähe zur Hofstelle errichtet wird.<sup>109</sup> Hinsichtlich der Gestaltung des Altenteilerhauses, insbesondere der Größe, besteht lediglich die Anforderung, dass das Haus verkehrsüblich sein muss, also den allgemeinen Bedürfnissen eines Altenteilers und seiner Familie angemessen.<sup>110</sup> Dabei ist auf eine Wohnfläche von etwa bis zu 100 m<sup>2</sup> abzustellen.<sup>111</sup> Auch ein Tiny House könnte somit als Altenteilerhaus für den früheren Betriebsinhaber dienen und wäre aufgrund der kleinen Grundfläche vermutlich sogar eher genehmigungsfähig als ein größeres Haus, da gesichert wäre, dass nicht zusätzlicher Wohnraum zur Vermietung geschaffen würde. Zweifelhaft bleibt jedoch, ob es sich bei den Altenteilern um die passende Zielgruppe für den Tiny House Trend handelt.

Diese Beispiele einer möglichen Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zeigen, dass die Errichtung eines Tiny Houses im Außenbereich nur unter bestimmten Umständen im Einzelfall mit Bezug zur Land- oder Forstwirtschaft möglich sein kann.

Mangels einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB könnte ein Tiny House zudem als sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2

---

<sup>108</sup> Schrödter-Rieger, § 35 BauGB Rn. 32.

<sup>109</sup> Brügelmann-Dürr, § 35 BauGB Rn. 55.

<sup>110</sup> Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger-Söfker § 35 BauGB Rn. 44.

<sup>111</sup> Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger-Söfker § 35 BauGB Rn. 44.

---

BauGB zulässig sein.<sup>112</sup> Sonstige Vorhaben sind jedoch nur im Einzelfall zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.<sup>113</sup> Öffentliche Belange können alleine schon dadurch beeinträchtigt sein, dass ein Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplan widerspricht, welcher keine bebaubare Fläche vorsieht, oder durch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.<sup>114</sup> Öffentliche Belange sind durch die Errichtung eines Tiny Houses außerdem dadurch beeinträchtigt, dass der Bau eines Tiny Houses die Entstehung einer Splittersiedlung zufolge haben könnte, da ein solches Vorhaben aufgrund der steigenden Nachfrage nach alternativen Wohnformen Vorbildcharakter haben könnte.<sup>115</sup>

### **4.3 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im beplanten Bereich nach § 30 BauGB**

Soll ein Tiny House im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans aufgestellt werden, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.<sup>116</sup> Ein Tiny House, das im Geltungsbereich eines Bebauungsplans aufgestellt werden soll, muss gem. § 30 Abs. 1 BauGB grundsätzlich den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen und die Erschließung muss gesichert sein.<sup>117</sup>

Die Art der baulichen Nutzung wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BauGB i.V.m. den Regelungen der BauNVO festgesetzt.<sup>118</sup> Die Festsetzung erfolgt im Bebauungsplan durch die Ausweisung von Baugebieten nach den §§ 2-9 BauNVO.<sup>119</sup> Da es sich bei Tiny

---

<sup>112</sup> Battis/Krautzberger/Lähr-Mitschang/Reidt, § 35 BauGB Rn. 63.

<sup>113</sup> Kröniger/Aschke/Jeromin-Jeromin, § 35 BauGB Rn. 28.

<sup>114</sup> Schrödter-Rieger, § 35 BauGB 128.

<sup>115</sup> Spannowsky/Uechtritz-Söfker, § 35 BauGB Rn. 99.

<sup>116</sup> Schrödter-Rieger, § 30 BauGB Rn. 9.

<sup>117</sup> Stollmann/Beaucamp 2020, 163, Rn. 2.

<sup>118</sup> Spannowsky/Uechtritz-Tophoven, § 30 BauGB Rn. 17.

<sup>119</sup> Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger-Söfker, § 9 BauGB Rn. 21.

---

Houses um Wohngebäude i.S.d. BauNVO handelt, sind sie in jedem Baugebiet zulässig, das Wohngebäude als eine zulässige Nutzung definiert.<sup>120</sup> In solchen Baugebieten ist die Zulässigkeit von Tiny Houses hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung unproblematisch.

Einen Sonderfall der Art der baulichen Nutzung stellen Sondergebiete gem. §§ 10, 11 BauNVO dar.<sup>121</sup> Sondergebiete, die der Erholung dienen, sind gemäß § 10 Abs. 1 BauNVO für den Bau von Wochenend- oder Ferienhäusern oder für Campingplatzgebiete vorgesehen.<sup>122</sup> Solche Gebiete sind besonders attraktiv für das Aufstellen von Tiny Houses, da sie oftmals von Außengebieten umgeben sind, also inmitten der Natur liegen.<sup>123</sup> Bei Sondergebieten muss allerdings der Erholungszweck im Vordergrund stehen.<sup>124</sup> Eine dauerhafte Wohnnutzung ist dagegen mit der Zweckbestimmung eines Sondergebietes für die Erholung nicht vereinbar.<sup>125</sup> Prägendes Merkmal nach § 10 BauNVO ist das gelegentliche Wohnen während der Freizeit.<sup>126</sup> Das Aufstellen von Tiny Houses zur dauerhaften Wohnnutzung ist in solchen Gebieten also grundsätzlich nicht möglich.

Eine Gemeinde kann lediglich gem. § 12 Abs. 7 BauGB einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan in bisherigen Erholungs-sondergebieten für die Schaffung der Zulässigkeit von Wohnnutzung erlassen, um Dauernutzung zuzulassen.<sup>127</sup> Anwendungsfall der Vorschrift sind vor allem solche Fälle, in denen ein Dauerwohnen im Erholungsgebiet nachträglich legalisiert werden soll.<sup>128</sup> Somit kommen neu geplante Tiny House Projekte in Erholungs-sondergebieten nicht in Betracht. Auch § 11 BauNVO kommt als

---

<sup>120</sup> Bönker/Bishopink-Bönker, § 1 BauNVO Rn. 66.

<sup>121</sup> Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger-Söfker, § 9 BauGB Rn. 21.

<sup>122</sup> Kröninger/Aschke/Jeromin-Aschke, § 10 BauNVO Rn. 2.

<sup>123</sup> Engelsberger ZfBR 2020, 821, 821.

<sup>124</sup> Bönker/Bishopink-Bönker, § 1 BauNVO Rn. 84.

<sup>125</sup> Kröninger/Aschke/Jeromin-Aschke, § 10 BauNVO Rn. 3.

<sup>126</sup> Bönker/Bishopink-Bönker, § 1 BauNVO Rn. 84.

<sup>127</sup> Schrödter-Kukk, § 12 BauGB Rn. 68.

<sup>128</sup> Schrödter-Kukk, § 12 BauGB Rn. 69.

---

Rechtsgrundlage für die Verknüpfung von Erholungsgebieten und ausnahmsweise zulässiger Wohnnutzung nicht in Betracht.<sup>129</sup> Dauerhaft genutzte Tiny Houses sind nach ihrer Art der Nutzung also nur in den Gebieten nach §§ 2-9 BauNVO, in denen Wohngebäude als Nutzungsart festgelegt sind, zulässig und nur in Ausnahmefällen auf Campingplatzgebieten für den Fall, dass Dauernutzung explizit im Bebauungsplan erlaubt ist oder von der Gemeinde geduldet wird.

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein den Städtebau prägendes Element, da durch diese Planungsentscheidung geregelt wird, wie hoch und wie dicht gebaut werden darf und dadurch maßgeblich das äußere Erscheinungsbild der Städte und Gemeinden gestaltet wird.<sup>130</sup> Nach § 16 Abs. 3 BauNVO muss der Bebauungsplan jedenfalls die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Größe der Grundfläche enthalten.<sup>131</sup> Setzt ein Bebauungsplan die Größe baulicher Anlagen als Höchstmaß fest, ist jedes Vorhaben zulässig, welches unterhalb dieser Höchstgrenze bleibt, da ein Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht positiv entsprechen muss, sondern nur nicht widersprechen darf.<sup>132</sup> Die Grundfläche und Größe von Tiny Houses liegt bei der Festsetzung von Höchstmaßen in Bebauungsplänen regelmäßig weit unter den Vorgaben, weshalb die Zulässigkeit von Tiny Houses in solchen Fällen unproblematisch ist. Nach § 16 Abs. 4 BauNVO kann neben der Festsetzung von Höchstmaßen für die Geschossflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe baulicher Anlagen jedoch auch ein Mindestmaß festgesetzt werden, wodurch eine Mindestausnutzung eines Baugrundstücks erreicht werden soll.<sup>133</sup> Bei solchen Vorgaben kann die Zulässigkeit von Tiny Houses im Einzelfall aufgrund der kleinen Abmessungen problematisch sein.

---

<sup>129</sup> Bönker/Bishopink-Bönker, § 1 BauNVO Rn. 84.

<sup>130</sup> Spannowsky/Uechtritz-Spannowsky, § 9 BauGB Rn. 3.

<sup>131</sup> Spannowsky/Uechtritz-Tophoven, § 30 BauGB Rn. 18.

<sup>132</sup> Battis/Krautzberger/Löhr-Mitschang, § 30 BauGB Rn. 13.

<sup>133</sup> Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger-Söfker, § 9 BauGB Rn. 34.

---

Die überbaubaren Grundstücksflächen können nach § 23 Abs. 1 BauNVO im Bebauungsplan durch Festsetzungen von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen bestimmt werden.<sup>134</sup> Die örtlichen Verkehrsflächen werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.<sup>135</sup> Bei Aufstellung eines Tiny Houses müssen diese Festsetzungen des Bebauungsplans ebenfalls beachtet werden.

Obwohl das Aufstellen von Tiny Houses im Geltungsbereich von qualifizierten Bebauungsplänen nach § 30 Abs. 1 BauGB grundsätzlich zulässig ist, scheitern viele Tiny House Vorhaben aufgrund von Gestaltungsvorschriften wie bspw. Baugestaltungssatzungen oder Festsetzungen bezüglich der Dachform oder Dachneigung. Der architektonischen Vielfalt an Tiny Houses und der Kreativität der Tiny House Bewegung sind somit Grenzen gesetzt. Die Umsetzung eines solchen Vorhabens gestaltet sich in der Praxis daher also schwierig.

## **5. Notwendigkeit für die Schaffung von Tiny House Wohnsiedlungen**

Das Aufstellen von Tiny Houses unterliegt in Deutschland vielfältigen baurechtlichen Regelungen. Das bestehende Baurecht enthält zwar an verschiedenen Stellen Regelungen, die das Aufstellen von Tiny Houses theoretisch ermöglichen. Die Suche nach einem passenden Baugrundstück für ein Tiny House gestaltet sich trotz der Möglichkeiten des Baurechts in der Praxis schwierig.<sup>136</sup> Ein Baugrundstück zu finden, egal ob für ein Tiny House oder ein herkömmliches Einfamilienhaus, stellt in ganz Deutschland ein zunehmendes Problem dar.<sup>137</sup> Seit Jahren steigen die Preise für Bauland in Deutschland stark an.<sup>138</sup> Die Preise für Baulandgrundstücke erhöhten sich im Zeitraum 2010 bis 2020 um 102 %. Der

---

<sup>134</sup> Spannowsky/Uechtritz-Tophoven, § 30 BauGB Rn. 19.

<sup>135</sup> Battis/Krautzberger/Löhr-Mitschang, § 30 BauGB Rn. 7.

<sup>136</sup> Schneider 2021.

<sup>137</sup> Statistisches Bundesamt et al. 2021.

<sup>138</sup> Dies und das Folgende Destatis 2022.

---

Kaufwert für ein Baugrundstück liegt damit in Deutschland derzeit durchschnittlich bei 203,80€/m<sup>2</sup>. Hinzu kommt, dass verfügbare Grundstücksflächen nicht auf die Größe von Tiny Houses, sondern auf Einfamilienhäuser abgestimmt und somit für das Aufstellen eines Tiny Houses zu teuer sind.<sup>139</sup>

Doch Baugrundstücke werden nicht nur teurer, sondern es wird für Bauwillige auch immer schwerer überhaupt Bauplätze zu finden.<sup>140</sup> Sowohl das bestehende deutsche Baurecht als auch die bisherige Wohnungsbaupolitik erschweren die Realisierung von alternativen Wohnprojekten wie Tiny Houses.

Eine Lösung könnte es sein, Gebiete auszuweisen, in denen das Aufstellen von Tiny Houses kostengünstiger ist und weniger Regularien unterliegt. Es wäre daher sinnvoll, eigene Tiny House Wohnsiedlungen durch die Gemeinden zu schaffen, in denen explizit das Aufstellen von Tiny Houses vorgesehen ist. Dadurch könnte auch dem Gedanken Rechnung getragen werden, dass Tiny House Interessierte gerne mit Gleichgesinnten zusammen und nicht zwischen herkömmlichen Einfamilienhäusern leben und wohnen möchten.

Vereinzelt haben einige Städte in Deutschland bereits erkannt, dass Tiny Houses eine geeignete architektonische Lösung darstellen, um Wohnraum zu reduzieren und möglichst effizient zu gestalten und dabei gleichzeitig den Besitz von Wohneigentum zu realisieren. In einigen Städten entstehen daher bereits erste Pilotprojekte mit dem Ziel, Bebauungspläne aufzustellen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Realisierung eines Quartiers für kleine Wohnformen zu schaffen.

In der Stadt Celle entstehen bspw. derzeit auf einer 11.000 m<sup>2</sup> großen Fläche 18 Baugrundstücken mit je 250-315 m<sup>2</sup>. Die Grundstücke sollen zu einem Preis von ca. 175 €/m<sup>2</sup> veräußert werden, sodass die Grundstückspreise zwischen 43.000 und 56.000 € liegen. Ähnliche Projekte entstehen derzeit außerdem in

---

<sup>139</sup> Brecht 2021.

<sup>140</sup> Statistisches Bundesamt et al. 2021.

---

Schwerin im Stadtteil Warnitz, in Dortmund-Sölde und in Schorn-dorf in Baden-Württemberg. In den geplanten Siedlungen ist das Aufstellen eines Tiny Houses mit deutlich weniger Vorgaben verbunden als im Geltungsbereich von herkömmlichen Bebauungsplänen.

Diese Beispiele zeigen, dass das Aufstellen von Tiny Houses durch angepasste Bebauungspläne deutlich vereinfacht werden kann, da klar ersichtlich ist, welche Wohnformen in dem jeweiligen Gebiet zulässig sind. Die große Nachfrage nach den ausgewiesenen Grundstücken der beschriebenen kommunalen Projekte macht außerdem deutlich, wie groß das Interesse an alternativen Wohnformen wie Tiny Houses auch in Deutschland ist und verdeutlicht, dass eine Auseinandersetzung mit alternativen Wohnmöglichkeiten wichtig ist.

## **6. Fazit**

Die Tiny House Bewegung beschäftigt sich mit existenziellen Fragen in unserer Gesellschaft: Wie findet man in der heutigen Zeit noch bezahlbaren Wohnraum? Wie können wir unseren eigenen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck verkleinern? Tiny Houses sind eine kostengünstige, flexible und mobile Lösung für Probleme unserer heutigen Gesellschaft. Sie ermöglichen den Traum vom Eigenheim, der zu den individuellen finanziellen Möglichkeiten passt. Außerdem sind Tiny Houses fast schon zum Sinnbild für einen nachhaltigen Lebensstil geworden.

Warum also nicht wohnen wie Peter Lustig? Aktuell besteht die größte Herausforderung noch in der Suche nach einem passenden Baugrundstück für ein Tiny House. Vor dem Hintergrund von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wäre es sinnvoll, einheitliche Regelungen zu schaffen. Eine Anpassung des deutschen Baurechts wäre wichtig, um eine praxisgerechte Abgrenzung zu anderen Wohnformen und damit eine einheitliche Betrachtung zu ermöglichen. Um nicht nur eine rechtssichere Einordnung von

---

Tiny Houses vorzunehmen, sondern um Tiny Houses aktiv zu fördern, wären zudem verschiedene Vereinfachungen für kleine Häuser vor allem im Bauplanungsrecht notwendig. Neben einer gesetzgeberischen Entscheidung sind vor allem einzelne Kommunen und politische Entscheidungsträger gefragt, die neben der Anpassung von Bebauungsplänen unter anderem Potentialanalysen der unbebauten Grundstücke durchführen könnten, um Grundstücke zu finden, die sich für herkömmliche Bebauung nicht eignen und somit für Tiny House Bebauung zur Verfügung gestellt werden können.

Die Zukunft wird zeigen, wie sich der Tiny House Trend politisch und rechtlich weiter entwickeln wird. Es bleibt abzuwarten, ob Tiny Houses ein Aussteigerphänomen nach dem Vorbild von Peter Lustig bleiben, oder ob in Zukunft deutlich mehr Peter Lustig Bauwagen in Deutschland vorzufinden sein werden.

## Literaturverzeichnis

- Anders, David: Der Umfang der Rechtmäßigkeitsprüfung im Baugenehmigungsverfahren, in Juristische Schulung, 2015, 604–609
- Battis, Ulrich/Krautzberger, Michael/Löhr, Rolf-Peter (Begr.): Baugesetzbuch, Kommentar, 15. Auflage, München 2022
- Baumann, Wolfgang: Tiny House Ratgeber. Ideen, Tipps & alle Infos rund ums Minihaus, Leonberg 2021
- Behrmann, Anabell: Tiny House: Warum nicht wohnen wie Peter Lustig?, in: Hamburger Abendblatt, 2020 (30.01.2020). Online: <https://www.abendblatt.de/meinung/article228282413/Tiny-House-Kaufen-Kosten-Mieten-Hamburg-Millennials-Peter-Lustig-Kolumne-Hamburger-Abendblatt-Annabell-Behrmann.html> (13.12.2021)
- Bijok, Christoph: Tiny Houses und das Baurecht, in: Institut für Baubiologie + Nachhaltigkeit IBN (Hrsg.): Baubiologie-Magazin, 2019 (09.12.2019). Online: <https://baubiologie-magazin.de/tiny-houses-und-das-baurecht/?highlight=Tiny%20house> (19.02.2022)
- Bönker, Christian/Bischopink, Olaf (Hrsg.): Baunutzungsverordnung mit Immissionsschutzrecht, 2. Auflage, Baden-Baden 2018
- Brecht, Christian: Den Tiny-House-Trend verstehen. Erste Tiny-House-Marktstudie für Deutschland mit spannenden Einblicken, in: Laible, Johannes (Hrsg.): Kleiner Wohnen, 3. Jahrgang, Allensbach 2021, 70–72
- Brecht, Christian/Wagner, Jochen: Die Tiny House Marktstudie. Die wichtigsten Zahlen, Daten und Fakten zur Entwicklung des Tiny House Trends, 2021. Online: <https://livee-house.com/tiny-house-marktstudie-sonstige/> (07.01.2022)
- Brügelmann, Hermann (Hrsg.): Baugesetzbuch, Stand: 01.10.2021, München 2021
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (Hrsg.): Aktiv für Landschaft und Gemeinde!. Leitfaden für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, Berlin 2006

- 
- Destatis (Hrsg.): Bau- und Immobilienpreisindex. 2022. Online:  
[https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Baupreise-Immobilienpreisindex/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Baupreise-Immobilienpreisindex/_inhalt.html) (09.03.2022)
- Engelsberger, Salome: Das Wochenendhaus im Außenbereich, in:  
Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht, München 2020, 821–829
- Ernst, Werner/Zinkahn, Willy/Bielenberg, Walter/Krautzberger, Michael (Begr./Hrsg.): Baugesetzbuch Band 1, Kommentar, Stand: 01.08.2021, München 2021
- Gornig, Gilbert/Horn, Hans-Detlef/Will, Martin (Hrsg.): Öffentliches Recht in Hessen, Kommunalrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Öffentliches Baurecht, München 2018
- Hanne, Wolfgang: Das Glossar zum öffentlichen Baurecht, Stuttgart 2018
- Haupt, Aurèle: Wie energieeffizient muss das Tiny House sein? Was das Gebäudeenergiegesetz verlangt und welche Ausnahmen es gibt, in: Laible, Johannes (Hrsg.): Kleiner Wohnen, 3. Jahrgang, Allensbach 2021, 40–42
- Heavener, Brent: Tiny Houses. Kleine Häuser, große Träume, München 2020
- Holtschneider, Anja: Deutschland, USA, Niederlande: Drei Tiny-House-Kulturen im Vergleich, in: WirtschaftsWoche, 2021 (14.08.2021). Online: <https://www.wiwo.de/technologie/wirtschaft-von-oben/wirtschaft-von-oben-119-vergleich-in-drei-ländern-deutschland-usa-niederlande-drei-tiny-house-kulturen-im-vergleich/27512564.html> (13.12.2021)
- Hornmann, Gerhard: Hessische Bauordnung. Kommentar, 3. Auflage, München 2019
- Huchler, Mane/Dittmar, Jannis: Klein allein reicht nicht. Nachhaltiges Quartier für kleines Wohnen, in: Laible, Johannes (Hrsg.): Kleiner Wohnen, 3. Jahrgang, Allensbach 2021, 43–45
- Kahl, Wolfgang/Gärditz, Ferdinand: Umweltrecht, 12. Auflage, München 2021
- Kröniger, Holger/Aschke, Manfred/Jeromin, Curt (Hrsg.): Baugesetzbuch mit Baunutzungsverordnung. Handkommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2018

- 
- Meyer, Jörg: Freude statt Verzicht - die Schönheit im Minimalismus, in: Laible, Johannes (Hrsg.): Kleiner Wohnen, 3. Jahrgang, Allensbach 2021, 96–97
- Nisse, Juliane/Gierga, Michael/Oschatz, Bert: GEG 2020 Gebäudeenergiegesetz. Leitfaden für Wohngebäude, Berlin 2021
- Reichel, Gerhard Hans/Schulte, Bernd (Hrsg.): Handbuch Bauordnungsrecht, München 2004
- Rinnerthaler, Michael: Weniger ist mehr – Geplanter Minimalismus. Das Tiny House Movement als ressourcenschonende Chance der Raumplanung, Wien 2020
- Schmidt, Jörg/ Franckenstein, Georg: Wörterbuch zum Baurecht, München 2004
- Schneider, Dietmar: Die Nadel im Heuhaufen? Suche eines Grundstücks fürs Tiny House, in: Laible, Johannes (Hrsg.): Kleiner Wohnen, 3. Jahrgang, Allensbach 2021, 16–18
- Schrödter, Wolfgang (Hrsg.): Baugesetzbuch, 9. Auflage, Baden-Baden 2019
- Spannowsky, Willy/Pützenbacher, Stefan (Hrsg.): Bauordnungsrecht Hessen, Stand: 01.11.2021, 16. Edition, München 2021
- Spannowsky, Willy/Uechtritz, Michael (Hrsg.): BeckOK BauGB, Stand: 01.08.2021, 53. Edition, München 2021
- Statistisches Bundesamt/Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung/Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.): Datenreport 2021. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. Kapitel 7 Wohnen, Bonn 2021
- Stollmann, Frank/Beaucamp, Guy: Öffentliches Baurecht, 12. Auflage, München 2020
- Stuzina, Victor/Schömig, Rainer: Zu klein für daheim? – Zur Zulässigkeit sogenannter „Tiny Houses“ im unbeplanten Innenbereich, in: Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht, München 2020, 731–736
- Stüer, Eva-Maria/Stüer, Bernhard: Bauen im Außenbereich. Planungs- und Naturschutzrecht in der Praxis, München 2017
- Wagner, Alexandra: Der Weg zum eigenen Tiny House. Ihr Ratgeber zum autarken Traum, Perleberg 2021

---

Zeiger, Mimi: Neue winzig kleine Häuser, München 2012

Zukunftsinstitut (Hrsg.): Micro Housing: Trend oder gewachsene Notwendigkeit? 2022. Online: <https://www.zukunftsinstitut.de/artikel/wohnen/micro-housing-trend-oder-gewachsene-notwendigkeit/> (07.01.2023)

# Assessment-Center als multimodale Auswahlmethode. Ein geeignetes Verfahren zur Personalauswahl? Herausforderungen und Optimierungspotentiale am Beispiel der Stadt Frankfurt am Main

Pawel Kolesnik<sup>1</sup>

## Einleitung

*„Ich führe lieber Vorstellungsgespräche mit 50 Personen und stelle niemanden ein, anstatt die falsche Person einzustellen.“<sup>2</sup>*

So lautet das Motto des Gründers des Onlineversandhandels Amazon, Jeff Bezos. Dieser Satz beschreibt genau, welchen großen Stellenwert eine erfolgreiche Personalauswahl hat. Dabei ist stets das Ziel, den am besten geeigneten Kandidaten für eine ausgeschriebene Stelle zu finden. Im öffentlichen Dienst geht es jedoch nicht nur darum, einen geeigneten Bewerber zu finden, sondern auch um die Vergabe eines öffentlichen Amtes, was den Auswahlprozess viel komplexer macht.<sup>3</sup> So führt eine Fehlbesetzung aufgrund eines qualitativ minderwertigen Auswahlverfahrens zu

---

<sup>1</sup> Kontakt: Pawel Kolesnik, E-Mail: [pawel.kolesnik@stadt-frankfurt.de](mailto:pawel.kolesnik@stadt-frankfurt.de)

<sup>2</sup> Wilke 2021.

<sup>3</sup> Kuner 2019.

---

hohen Kosten bei der Wiederbesetzung sowie der Einarbeitung eines neu eingestellten Mitarbeiters.<sup>4</sup> Diese Kosten sollen mithilfe von geeigneten Auswahlinstrumenten vermieden werden.

Allerdings beleuchtet jedes dieser Instrumente nur bestimmte Facetten des Bewerbers und ist somit allein für sich nicht optimal. Eine Kombination aus den verschiedensten Instrumenten der Personalauswahl stellt hierbei das Assessment-Center (AC) dar.<sup>5</sup> Um das AC hat sich zum Teil der Mythos gebildet, dass es sich bei dessen Anwendung um zwingend einzuhaltende festgelegte Abläufe handelt, die nur Eingeweihte beherrschen.<sup>6</sup> Kein anderes Auswahlinstrument wurde in der Vergangenheit so intensiv diskutiert. Befürworter halten das AC für das beste Instrument, welches weitestgehend objektive Personalentscheidungen liefert. Die Gegner hingegen sehen im AC einen viel zu hohen Aufwand.<sup>7</sup> Mit der immer weiter voranschreitenden Digitalisierung wachsen auch die Anforderungen an die Personalauswahl. Der zunehmende Kostendruck führt viele Unternehmen zur Realisierung von onlinegestützten AC.<sup>8</sup> Einige Unternehmen setzen bei der Personalauswahl auf künstliche Intelligenz, die den Auswahlprozess noch effizienter machen soll. Neben den vielen Vorteilen bestehen bei der Anwendung von Online-AC jedoch auch Risiken, die miteinkalkuliert werden müssen.

Mithilfe von Experteninterviews wurde untersucht, welche methodischen Aspekte bei der Durchführung des AC im Vergleich mit anderen Stadtverwaltungen zu beachten sind, welche Herausforderungen und Fehlerquellen dabei auftreten sowie welche Lösungsansätze herangezogen werden können. Es konnten

---

<sup>4</sup> Obermann 2018.

<sup>5</sup> Krings 2017.

<sup>6</sup> Schuhmacher 2014.

<sup>7</sup> ebd.

<sup>8</sup> Paschen 2020.

---

zudem Erkenntnisse zu der Nutzung von onlinegestützten Varianten des ACs anderer Stadtverwaltungen gewonnen werden, die in die Auswahlpraxis der Stadt Frankfurt etabliert werden können.

## **2. Theoretische Ausführungen zum Hintergrund von Assessment-Centern**

### **2.1 Begriffsdefinition Eignungsdiagnostik**

Mithilfe der Eignungsdiagnostik kann die Passung eines Bewerbers für eine bestimmte Tätigkeit überprüft werden. Dabei spielen seine Kompetenzen eine wichtige Rolle, denn je höher sie sind, desto wahrscheinlicher ist auch die Eignung für eine Stelle und der damit verbundenen Anforderungen. Somit wird bei der Eignungsdiagnostik die Kompatibilität zwischen der gewünschten beruflichen Tätigkeit und den Voraussetzungen des Bewerbers untersucht.<sup>9</sup> Die berufsbezogene Eignungsdiagnostik unterteilt die Testverfahren in biografie-, eigenschafts- und simulationsorientierte Instrumente.<sup>10</sup> Die Unterteilung in die drei Verfahrensarten wird auch als trimodaler bzw. multimodaler Ansatz der Eignungsdiagnostik bezeichnet.<sup>11</sup> Eine Kombination aus allen drei Ansätzen (s. Abb.1) findet sich im AC wieder.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> Kauffeld 2014.

<sup>10</sup> ebd.

<sup>11</sup> Schuler/Höft 2007.

<sup>12</sup> Treier 2019.

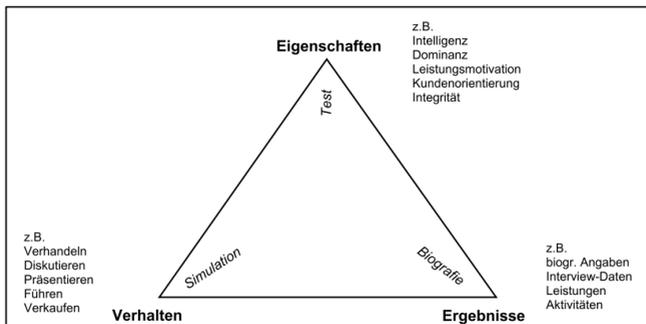


Abbildung 1: Multimodaler Ansatz der Eignungsdiagnostik

Die biografieorientierten Verfahren versuchen Informationen über die vergangene Leistung herauszufinden. Diese dienen dazu, Rückschlüsse auf die zukünftige Leistung zu erhalten.<sup>13</sup> Meistens werden die Informationen anhand des beruflichen Lebenslaufs eines Bewerbers entnommen. Laut Kauffeld gehören zu dieser Verfahrensart auch biografische Fragebogen, das biografische Interview und die Analyse von Bewerbungsunterlagen.<sup>14</sup> Eigenschaftsorientierte Verfahren versuchen das Potenzial der Bewerber zu analysieren.<sup>15</sup> Zu den Verfahren zählen psychologische Tests wie etwa Intelligenz-, Persönlichkeits- und Integritätstests.<sup>16</sup> Ziel der Integritätstests ist die Vorhersage von kontraproduktivem oder betriebsschädigendem Verhalten wie z. B. Alkohol-, Drogenkonsum oder Diebstahl.<sup>17</sup>

Simulationsorientierte Verfahren überprüfen die Eignung eines Bewerbers anhand realitätsnaher Übungen. Dabei sollen die

<sup>13</sup> Vahrenhorst 2010.

<sup>14</sup> Kauffeld 2014.

<sup>15</sup> Nerdinger et al. 2019.

<sup>16</sup> Kauffeld 2014.

<sup>17</sup> Vahrenhorst 2010.

---

Verhaltensanforderungen denen der zukünftigen beruflichen Tätigkeit möglichst ähneln. Als Beispiele lassen sich hier Arbeitsproben, Praktika und die Probezeit nennen.<sup>18</sup> Weitere simulationstypische Übungen bestehen aus Präsentationsaufgaben, Gruppendiskussionen sowie Postkorbaufgaben.<sup>19</sup>

## **2.2 Das Assessment-Center-Verfahren und seine Durchführung**

Obermann definiert das AC als eine Methode zur Personalauswahl, Personalentwicklung und Potenzialbeurteilung. Dabei handelt es sich beim AC um eine Kombination aus verschiedenen Verfahrensarten unter Einsatz von mehreren Beobachtern, die eine Einschätzung des Bewerbers vornehmen. Die englische Bezeichnung „Assessment“ steht für Beurteilung.<sup>20</sup> Das AC wird meist von bis zu maximal zwölf Teilnehmern durchlaufen. Demgegenüber stehen in der Regel drei bis sechs Beobachter (Assessoren).<sup>21</sup> Die Dauer eines ACs beträgt aus Kostengründen heutzutage meist nur einen Tag, während früher auch mehrere Tage üblich waren.<sup>22</sup>

Die Merkmale des ACs sind u. a. gekennzeichnet durch eine große Methodenvielfalt, die mehrere Verfahren miteinander vereint, um möglichst viele Informationen über den Bewerber zu erhalten. Außerdem ist das AC durch das Prinzip der Mehrfachbeurteilung gekennzeichnet, wobei jeder Teilnehmer innerhalb des ACs mindestens einmal von jedem Beobachter beobachtet und beurteilt wird. Des Weiteren ist das AC in erster Linie ein verhaltensorientiertes Instrument, indem die Übungen so konzipiert

---

<sup>18</sup> Kauffeld 2014.

<sup>19</sup> von Au 2017.

<sup>20</sup> Obermann 2018.

<sup>21</sup> Nicolai 2019; Schäfer 2012.

<sup>22</sup> Nicolai 2019.

---

sind, dass vor allem Verhaltensweisen der Bewerber ermittelt werden können.<sup>23</sup> Dabei soll nur das Verhalten beobachtet werden, welches auch tatsächlich beobachtbar ist. Dazu werden die Verhaltensanforderungen in beobachtbare Kriterien übersetzt, anhand derer die Beurteilung des Teilnehmers erfolgt.<sup>24</sup>

Nach Abschluss des ACs wird in einer Beobachterkonferenz das Ergebnis der Beobachtungen ermittelt und der bestgeeignete Bewerber ausgewählt.<sup>25</sup> Am Ende des Verfahrens hat jeder AC-Teilnehmer das Recht auf ein individuelles Feedback, welches dazu dient, die Ergebnisse nachvollziehen zu können und sich zu verbessern.<sup>26</sup>

### **2.3 Historischer Überblick**

Die lange Geschichte des ACs reicht zurück bis in die Antike. 1677 entwickelte Pepys das erste AC-Verfahren zur Auswahl von Offizieren in England.<sup>27</sup> Die Ursprünge der heutigen AC finden sich in der Zeit der Weimarer Republik Mitte der 20er-Jahre. Riefert und Simoneit entwickelten im Auftrag des Reichswehrministeriums ein Verfahren zur Offiziersauswahl der Reichswehr. Das Verfahren beinhaltete Methoden, die auch heutigen AC sehr ähneln. Dazu zählten eine Lebenslaufanalyse, Ausdrucksanalyse, Geistesanalyse in Form einer Intelligenzprüfung, Handlungsanalyse und eine Führerprobe, in der Aufgaben mit unterstellten Soldaten zu lösen waren. Das Konzept wurde jedoch im Jahr 1942 wieder abgeschafft. Eine Theorie besagt, dass durch die Auswahlpraxis die Söhne vieler hochrangiger nationalsozialistischer Offiziere als untauglich für die Offizierslaufbahn attestiert wurden, so auch der Neffe des Luftwaffenführers Hermann Göring, der lediglich bedingt geeignet gewesen sein soll. Nach 1942 wurde die

---

<sup>23</sup> Schuhmacher 2014.

<sup>24</sup> Nicolai 2019.

<sup>25</sup> Schäfer 2010.

<sup>26</sup> Vahrenhorst 2010.

<sup>27</sup> Heitmeyer/Thorn 1985.

---

von Rieffert entwickelte Auswahlpraxis nur noch bei der Marine eingesetzt.

Auf der anderen Seite des Atlantiks kam das AC bei der Rekrutierung von Geheimdienstagenten zur erstmaligen Anwendung in den USA. Der Psychologe Henry Murray war der Erste, der die Bezeichnung „Assessment-Center“ einführte und arbeitete nach seiner Tätigkeit in Harvard beim Office of Strategic Services (OSS), dem Vorläufer der CIA.<sup>28</sup>

Der Weg zum industriellen Einsatz des ACs führte über eine Langzeitstudie des Unternehmens AT&T in den 1950er-Jahren. Dough Bray entwickelte im Auftrag des Unternehmens ein AC, welches 18 Aufgaben beinhaltete. Das Ergebnis der sechsjährigen Studie konnte eine hohe Übereinstimmung zwischen den Prognosen zur Führungseignung und den tatsächlich gemachten Berufskarrieren der Teilnehmer des ACs nachweisen.<sup>29</sup>

In Deutschland führte die Bundeswehr erst 1957 das AC für die Auswahl von Offiziersanwärtern wieder ein. Anfang der 70er-Jahre folgte im Bereich der Unternehmen ein „AC-Boom“. Das Verfahren wurde erstmals von der deutschen Firma IBM zur Personalauswahl eingesetzt und konnte durch Publikationen und öffentliche Seminare zur noch größeren Verbreitung gelangen.<sup>30</sup>

## **2.4 Übungstypen und Fehlerquellen des Assessment-Centers**

Das AC setzt sich aus unterschiedlichen Übungen zusammen, die auf die jeweilige Stelle zugeschnitten sind. Da jede Stelle verschiedene Anforderungen aufweist, ist auch jedes AC unterschiedlich.<sup>31</sup> Nur eine Mischung aus verschiedenen Übungstypen kann gewähr-

---

<sup>28</sup> Obermann 2018

<sup>29</sup> Obermann 2018

<sup>30</sup> ebd.

<sup>31</sup> Schäfer 2010

---

leisten, alle relevanten Kompetenzen des Teilnehmers zu simulieren und sichtbar zu machen. Die folgenden Übungstypen stellen typische Bestandteile des ACs dar:<sup>32</sup>

- Postkorbübungen
- Rollenspiele
- Gruppendiskussionen
- Präsentationen
- Fallstudien
- Einzelinterviews
- Psychologische Testverfahren

Kein Mensch ist frei von Beobachtungs- und Bewertungsfehlern. Deshalb ist es von besonderer Wichtigkeit, diese zu akzeptieren und sich bewusst zu machen, wie sie zustande kommen, um sie vermeiden zu können. Bei den wichtigsten Beobachtungs- und Beurteilungsfehler handelt es sich um bekannte psychologische Effekte, wie den Halo-Effekt (Positives Merkmal überlagert alle negativen Merkmale), den Primary Effekt (Effekt des ersten Eindrucks), Ähnlichkeitseffekte, Maßstabseffekte (Härte- und Mildeeffekt) sowie die Beeinflussung durch Vorinformationen.<sup>33</sup>

## **2.5 Zunehmende Digitalisierung des Assessment-Centers**

Bereits seit mehreren Jahren verhilft die Digitalisierung zur Vereinfachung von Personalauswahlverfahren. So wird beispielsweise bei der Stadtverwaltung Frankfurt am Main seit 2011 die Software „rexx“ zur Nachwuchsauswahl eingesetzt. Eine neue Version der Software ermöglichte ab dem Jahr 2019, alle Stellenbesetzungsverfahren der Stadt Frankfurt am Main digital zu betreiben.

Es gibt eine Vielzahl an Optionen, das AC zu digitalisieren. So können z. B. computergestützte Tests oder Fragebogen genutzt

---

<sup>32</sup> Krings 2017

<sup>33</sup> Schuhmacher 2014.

---

werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, Übungen wie Fallstudien oder Postkorbübungen ebenfalls in digitalisierter Form durchzuführen. Eine andere Variante, die sog. „Gamification“, verpackt Online-Tests in eine spielerische virtuelle Simulation mit Gewinnmöglichkeiten und Wettbewerbscharakter.<sup>34</sup> In der digitalisierten Durchführung von Auswahlverfahren können auch asynchrone Formate eingesetzt werden, die eine zeitversetzte Beurteilung ermöglichen. So erhält der Teilnehmer die Fragen online und beantwortet diese als Videoaufnahme, wobei die Auswertung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.<sup>35</sup>

Es gibt verschiedene Systeme, wie z. B. das „CASA-Testsystem“ (Computer Aided Single Assessment), die es ermöglichen, Online-Assessments in die Auswahlpraxis zu integrieren. Das System erfasst u. a. Leistungsmerkmale mithilfe strategischer Simulationen sowie Postkorbübungen. Daneben lassen sich auch Persönlichkeitsmerkmale wie z. B. Arbeits- und Führungsstil erfassen. Nachdem die Teilnehmer das Online-Verfahren absolviert haben, folgt ein strukturiertes Interview in Präsenz. Das Ziel des Interviews besteht darin, die Testresultate aus dem Online-Assessment zu verifizieren. Außerdem werden weitere Erkenntnisse aus den Fachfragen und Rollenspielen gewonnen, um ein ganzheitliches Bild der Bewerber zu erhalten. Das Online-Testverfahren dient dabei als das Eingangsverfahren des ACs und damit als Richtungsweiser.<sup>36</sup>

Einen Schritt weiter gehen virtuelle AC, auch „Remote Assessment-Center“ genannt. Durch die Corona-Krise und den zunehmenden Kostendruck wurde die Nachfrage nach virtuellen AC immer größer.<sup>37</sup> Sie basieren auf einer vollständigen Übernahme

---

<sup>34</sup> ebd.

<sup>35</sup> Schuhmacher 2014.

<sup>36</sup> Von Au 2017.

<sup>37</sup> Paschen 2020.

---

der klassischen Übungsbestandteile eines ACs in Form einer Online-Simulation.<sup>38</sup>

Ein weiterer Trend in der digitalen Personalauswahl lässt sich beim Einsatz von künstlicher Intelligenz beobachten, deren Nutzung u. a. durch die Software „Precire“ ermöglicht wird. Die künstliche Intelligenz kann in Interviews die Persönlichkeit eines Bewerbers aus über einer Million Eigenschaften wie bspw. Sprachrhythmus, Akzent, Intonation, Pausen und Wortwahl analysieren. Laut der Thalax-Gruppe, die KI gesteuerte Interviews einsetzt, kann eine Kosteneinsparung von bis zu 70 Prozent erzielt werden.<sup>39</sup>

### **3. Ergebnisse**

Um einen umfangreichen Erkenntnisgewinn zu den Fragestellungen zu ermöglichen, wurden gezielt bundeslandübergreifend Experteninterviews mit den Stadtverwaltungen Köln, München und Hamburg durchgeführt. Zudem erfolgte ein Interview mit einer Expertin aus der Stadtverwaltung Frankfurt am Main sowie einer externen Expertin aus der Privatwirtschaft. Alle Expertinnen sind seit mehreren Jahren im Bereich der Personalauswahl und -entwicklung tätig und weisen einen hohen Erfahrungs- und Wissensstand zu der AC-Thematik auf.

---

<sup>38</sup> Kathpalia 2021.

<sup>39</sup> Baier 2018.

---

### 3.1 Methodische Aspekte des Assessment-Centers im Städtevergleich

#### *Übungsbestandteile des ACs im Städtevergleich*

Die Stadt Frankfurt am Main gestaltet AC-Verfahren sehr individuell. Die Übungsinhalte sind meist vom jeweiligen Amt abhängig, wobei häufig Postkorbübungen eingesetzt werden.<sup>40</sup> Die Bewertung der Übungsbestandteile erfolgt nur zum Teil nach vorgegebenen Kriterien, wie z. B. anhand von verhaltensverankerten Beurteilungsskalen. Meist einigen sich die Beobachter im Vorfeld darauf, was in der jeweiligen Übung beobachtet werden soll.<sup>41</sup>

Die Stadt Hamburg setzt in der Konzeption von geeigneten AC-Übungen auf verschiedene Übungsbestandteile. Als besonders wichtig werden Fallstudien, Rollenspiele und Interviews erachtet. In einigen Verfahren werden die Interviews vorgeschaltet und dienen zur Selektion der Bewerber vor dem eigentlichen AC-Verfahren.

Eine ähnliche Vorgehensweise findet in der Stadt Köln Anwendung. Es werden ebenso Rollenspiele in Form von Konfliktgesprächen sowie Präsentationen und Interviews durchgeführt. Es wird als besonders wichtig erachtet, die Person im Auswahlverfahren auf die zukünftige Rolle ernsthaft zu prüfen, wie es in folgendem Zitat deutlich wird:

*„Eine gute Führungskraft wird erst dann sichtbar, wenn es zu Herausforderungen, Problemlagen oder kritischen Situationen kommt [...] deswegen sollte man im AC eben auch kritische Situationen einbauen.“<sup>42</sup>*

Generell rät die Expertin aus dem Privatsektor zu einem guten Methodenmix. Besonders wichtig seien dabei Rollenspiele oder Präsentationsübungen. Gleichzeitig kritisiert sie den öffentlichen Dienst, nur wenig simulationsorientierte Elemente einzusetzen.

---

<sup>40</sup> Vgl. Interview E1-Frankfurt am Main, Abschnitt 14, 16.

<sup>41</sup> Vgl. Interview E1-Frankfurt am Main, Abschnitt 6.

<sup>42</sup> Interview E2-Privatwirtschaft, Abschnitt 24.

---

### *Externe Beobachter*

Nicht selten erfolgt eine professionelle Durchführung des ACs durch verschiedene Beratungsunternehmen, die auf die Anwendung des ACs spezialisiert sind. So nutzt z. B. die Stadt Frankfurt am Main in vielen Fällen Unternehmen und einzelne externe Berater zur Konzipierung und Begleitung von AC-Verfahren, was auf der einen Seite mit einer Qualitätssteigerung verbunden ist, gleichzeitig aber auch einen hohen Kostenaufwand darstellt.

Eine professionelle externe Begleitung der AC-Verfahren erfolgt ebenso bei der Stadt Köln. Neben der Konzipierung und Durchführung von AC fungieren die externen Unternehmen als Beobachter und Moderatoren. Die externen Beobachter bewerten die Kandidaten und tragen mit ihrer Erfahrung zur größeren Objektivität und somit zur besseren Vergleichbarkeit bei. Im Unterschied zu der Stadt Köln haben jedoch externe Berater bei der Stadt Frankfurt am Main kein Stimmrecht und können somit keinen Punktwert vergeben.

### *Fehlerquellen des Assessment-Centers*

Die Stadt Köln nennt die Subjektivität der Beobachter als eine der Fehlerquellen beim Einsatz des ACs. So wird in vielen Fällen entweder zu streng oder zu mild bewertet. Trotz Schulungen finden sich immer wieder Beobachter, die sehr subjektiv agieren, was das Endergebnis beeinflussen kann.

Die Expertin aus der Privatwirtschaft weist ebenso auf die Gefahr der Beobachtungsfehler hin und nennt dazu den „Halo-Effekt“, der dazu führt, dass eine positive Eigenschaft alle anderen Eigenschaften „überstrahlt“, wodurch der Bewerber im weiteren Verlauf besser bewertet wird. Um diese Fehler zu erkennen, bedarf es laut der Expertin umfangreiche Schulungen.

Eine weitere bedeutsame Fehlerquelle stellen Vorinformationen dar, wenn sie den Beobachtern zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt Frankfurt am Main kennt das Problem. Eine Lösung

---

gestaltet sich aus Sicht der Stadt jedoch schwer, da die Verfahrensverantwortlichen nie ohne Vorinformationen über die Bewerber in ein Verfahren gehen. So kann es zu einer positiven oder negativen Meinungsbildung bei bereits bekannten Teilnehmern kommen. Insbesondere in Bezug auf interne Bewerber, die der Kommission persönlich bekannt sind, erscheint eine Lösung des Problems schwer umsetzbar.

Ebenso gibt die Stadt Hamburg zu, Vorinformationen über die Bewerber zu erhalten, was eine Beeinflussung der Beobachter darstellen kann. Allerdings ist sie der Überzeugung, dass Vorinformationen die Entscheidungsfindung auch unterstützen können, wenn sie Bestandteil des Verfahrens sind.

### *Optimierungspotentiale*

Anhand der Experteninterviews konnten auch Optimierungspotenziale des ACs aufgezeigt werden. So kritisiert die Expertin aus der Privatwirtschaft Gruppenübungen, in denen die Teilnehmer aufeinander losgelassen werden. Oft handele es sich dabei um Pro- und Kontra-Diskussionen zu Themenbereichen, die nichts mit der eigentlichen Tätigkeit zu tun hätten. Hierzu weist die Stadt Frankfurt am Main darauf hin, dass nur eine Vergleichbarkeit garantiert werden könne, wenn Beobachter die Gruppenübungen leiten.

Hinsichtlich der Vermeidung von Beobachtungsfehlern setzt die Stadt Köln auf mehrere Beobachter in der Regel zwischen drei und vier, um eine größtmögliche Objektivität zu schaffen.

Ein anderes Konzept wird von der Stadt Hamburg praktiziert. Zur Minimierung von Beobachtungsfehlern werden bei mehrtägigen AC die Gremien gewechselt. Durch die wechselnde Besetzung der Beobachter können voneinander unabhängige Bewertungen erfolgen.

Die Stadt München bot zur Vermeidung von Beobachtungsfehlern in der Vergangenheit umfangreiche Schulungen an. Zu-

---

sätzlich zu den Schulungen wurden Psychologen in das AC-Verfahren miteinbezogen. Auch die externe Expertin bestätigt, dass in der Wissenschaft erwiesen sei, dass der Einsatz von erfahrenen Psychologen die Beurteilungsqualität von Beobachtungen erhöht.

### **3.2 Chancen und Risiken von Online-Assessment-Centern**

Die Stadt Frankfurt am Main sieht die Nutzung eines Online-Verfahrens in erster Linie zur Vorselektion der Bewerber. Einzelne Übungselemente sollten weiterhin in Präsenz durchgeführt werden. Online-AC hält die Expertin aus der Privatwirtschaft für kritisch. Allerdings erscheint ihr der Einsatz von Online-Verfahren bei großen Bewerbermassen von Vorteil zu sein, zumal auch Ressourcen gespart werden könnten.<sup>43</sup> Dem schließt sich auch die Stadt Köln an. Sie verweist auf den kosten- und ressourcensparenden Effekt von Online-Verfahren. Allerdings sieht sie ebenso das Online-AC mit gemischten Gefühlen.

Anders bewertet den Sachverhalt die Stadt Hamburg, die neue Wege geht, indem sie das AC-Verfahren eins-zu-eins mithilfe des Kommunikationstools „Skype“ zu einem virtuellen AC umgesetzt hat. Die klassischen AC-Übungen werden während der Videokonferenz von den Teilnehmern von zu Hause aus durchgeführt. So können bspw. Rollenspiele, Präsentationen und Interviews problemlos durchgeführt werden.

Eine Gefahr für den Auswahlprozess sieht die Expertin aus der Privatwirtschaft in der Manipulierbarkeit von onlinegestützten Verfahren. Neben den eingeschränkten Verhaltensbeobachtungen kritisiert sie die an manchen Stellen mangelnde technische Ausstattung der Stadtverwaltung Frankfurt am Main. Entgegen der Standpunkte der externen Expertin und Köln argumentiert die Stadt Hamburg mit nur selten auftretenden technischen Störungen. Wichtig sei, wie man mit technischen Problemen umgehe. So

---

<sup>43</sup> Vgl. Interview E2-Privatwirtschaft, Abschnitt 43.

---

wird im Vorfeld klar vereinbart, dass bei technischen Problemen ein Ersatztermin festgelegt wird.

Die Expertin aus der Privatwirtschaft sieht die Zukunft des ACs in der zunehmenden Digitalisierung der Auswahlverfahren. Dies könnte bis hin zu virtuellen Simulationsübungen führen, die mithilfe von VR-Brillen durchgeführt und aufgezeichnet werden. Dies würde sehr realitätsnahe Simulationsübungen ermöglichen, um zu beobachten, wie sich ein Teilnehmer in einer bestimmten Situation verhalten würde. So könnte man z. B. bei der Stadt Frankfurt am Main einen Tätigkeitsbereich virtuell abbilden. Ähnliche Vorstellungen zu der Zukunft des ACs hat die Stadt Hamburg und sieht eine stärkere Digitalisierung in der Beobachtung und Auswertung mithilfe von computergestützten Instrumenten.

## **4. Diskussion**

Im folgenden Abschnitt werden die methodischen Herausforderungen des ACs in Bezug auf die Stadt Frankfurt am Main näher betrachtet. Im Anschluss an die einzelnen Problematiken wird jeweils eine Handlungsempfehlung gegeben.

### **4.1 Simulationsorientierte Übungselemente**

Die Kernidee eines ACs ist die Methodenvielfalt, also die Kombination der drei Verfahrenskategorien bestehend aus Verhaltenssimulationen, psychologischen Tests sowie Interviews. Obermann ist der Überzeugung, dass der Berufserfolg nur mit einer Kombination der drei Verfahrenskategorien vorhersagbar sei. Diesem Standpunkt schließen sich auch die Qualitätsstandards des Arbeitskreis-Assessment-Centers (AK-AC) an und fordern ebenso die Umsetzung der Methodenvielfalt durch mindestens drei Verfahrenselemente.<sup>44</sup>

---

<sup>44</sup> Obermann 2018.

---

Allerdings wurde im Interview mit der Stadt Frankfurt am Main sichtbar, dass simulationsorientierte Übungselemente keine Regel sind, sondern sehr individuell eingesetzt werden. Die unregelmäßige Anwendung von verhaltensorientierten Elementen bei der Stadt Frankfurt am Main kritisierte die Expertin aus dem privaten Wirtschaftsbereich. Sie forderte, im Interview mindestens ein kleines Rollenspiel oder eine Präsentationsübung einzubauen, wenn es darum ginge, geeignete Führungskräfte auszuwählen. Denn gerade im Umgang mit kritischen Situationen würden Führungskompetenzen erst sichtbar.

Laut Obermann können Gruppendiskussionen Auskunft über die Durchsetzungsfähigkeit der Teilnehmer geben. Allerdings liegt ein Problem bei der geringen Standardisierung des Übungselements. Anhand der geringen Objektivität von Gruppendiskussionen rät Obermann dazu, ganz auf Gruppenübungen zu verzichten.<sup>45</sup> Dieser Erkenntnis folgte auch die Stadt Hamburg. Stattdessen nutzt die Stadt Hamburg vielmehr Simulationsübungen in Form von Rollenspielen, Präsentationen und Fallstudien.

### *Handlungsempfehlungen*

Qualitätsstandards und führende Forscher sehen simulationsorientierte Elemente als elementare Bestandteile eines ACs, da sie u. a. Hinweise auf den Umgang mit Konflikten sowie Aussagen über mögliche Reaktionen in arbeitsähnlichen Situationen bieten. Insbesondere Präsentationen, Rollenspiele oder Fallstudien stellen bewährte simulationsorientierte Übungselemente dar, die in Städten wie Hamburg oder Köln regelmäßig Anwendung finden. Bei Rollenspielen müssen einige methodische Aspekte beachtet werden, wie z. B. der Einsatz von trainierten Rollenspielern, der die Vergleichbarkeit der Teilnehmer sicherstellt. Gruppenübungen hingegen eignen sich aufgrund der aufgezeigten Risiken nicht unbedingt als ein objektives Übungsinstrument.

---

<sup>45</sup> ebd.

---

Insgesamt gesehen führt der regelmäßige Einsatz von verhaltensorientierten Elementen zu einer besseren Einschätzung der Verhaltensmuster der Bewerber. Es bedarf einer regelmäßigen Anwendung von simulationsorientierten Elementen in der AC-Auswahlpraxis der Stadt Frankfurt am Main, da sie einen sehr wichtigen Bestandteil in der Methodenvielfalt des ACs darstellen.

#### **4.2 Erfordernis von geeigneten Beurteilungsmethoden**

Neben den simulationsorientierten Elementen sollten auch die Beurteilungsmethoden kritisch hinterfragt werden. Bei der Stadt Frankfurt am Main erfolgt die Bewertung nur zum Teil nach vorgegebenen Kriterien, in der Regel bei Präsentationsaufgaben oder bei Interviews. Bei anderen Übungsbestandteilen wird meist auf differenzierte Beurteilungsskalen verzichtet. Obermann fordert, dass die Verhaltensbeobachtung zu strukturieren und zu standardisieren ist, um eine objektive Auswertung zu ermöglichen. Diese soll dazu führen, dass unabhängig von den jeweiligen Beobachtern gleiche Leistungen zu ebenso gleichen Bewertungen führen müssen.<sup>46</sup> Daher empfiehlt Obermann den Einsatz von Verhaltensankern, die zur Festlegung von genauen Beobachtungskriterien der Verhaltenssimulationen dienen.<sup>47</sup> So arbeitet bspw. die Stadt Hamburg aktiv mit verhaltensverankerten Beurteilungsskalen. Die Verwendung von Skalen führt zu einer Erhöhung der Auswertungsobjektivität. Ebenso steigt die Reliabilität, wenn mehrere Bereiche einer Anforderungsdimension beurteilt werden. Durchgeführte Studien in Bezug auf den Einsatz von strukturierten Beurteilungssystemen belegen, dass die Validität deutlich zunimmt, wenn spezifische Beurteilungssysteme Anwendung finden. Zu-

---

<sup>46</sup> Obermann 2018.

<sup>47</sup> Obermann 2018.

---

dem minimieren Verhaltenschecklisten das Risiko von Beurteilungsfehlern und Urteilstendenzen.<sup>48</sup> Auch Kanning ist der Ansicht, dass verhaltensverankerte Beurteilungsskalen Anwendung finden sollten, um subjektive Beurteilungen zu vermeiden.<sup>49</sup>

#### *Handlungsempfehlungen zu geeigneten Beurteilungsmethoden*

Die Ausarbeitung von differenzierten Beurteilungsmethoden stellt ohne Zweifel einen hohen Aufwand dar, der sich jedoch durch die höhere Qualität des Verfahrens rentiert. Die Stadt Hamburg zeigt, dass der Einsatz von verhaltensverankerten Skalen ein wesentlicher Bestandteil des ACs darstellt. Gleichzeitig sieht sie noch Optimierungspotenzial bei der Genauigkeit der Beurteilungsskalen. Mit Blick auf die Stadt Frankfurt am Main kann festgestellt werden, dass die Mainmetropole auf dem richtigen Weg ist, Übungen anhand von standardisierten Bewertungsmaßstäben zu bewerten. Allerdings sollte die Standardisierung flächenübergreifend, insbesondere bei verhaltensorientierten Übungselementen erfolgen, um eine größtmögliche Objektivität zu gewährleisten.

### **4.3 Hinzunahme externer Beratungsunternehmen**

Aufgrund der Komplexität und der Fehleranfälligkeit bei unsachgemäßer Durchführung des ACs arbeitet die Stadt Frankfurt am Main mit unterschiedlichen externen Beratungsunternehmen zusammen, um eine Qualitätssteigerung des AC-Verfahrens zu ermöglichen. Trotz der Moderation und Zusammenstellung der Übungen haben die externen Berater bei der Stadt Frankfurt am Main kein Stimmrecht und fungieren somit nicht als klassische Beobachter.

Auch die Stadt Köln schätzt die Implementierung professioneller Beratungsunternehmen in die Auswahlpraxis. Im Gegensatz

---

<sup>48</sup> ebd.

<sup>49</sup> Kanning 2017.

zu der Stadt Frankfurt am Main haben die externen Berater jedoch ein Stimmrecht im Verfahren und agieren somit als externe Beobachter, was aus Sicht der Stadt Köln anhand der Professionalität und Erfahrung der Beobachter zu einer größeren Objektivität und somit zu einer neutraleren Vergleichbarkeit führt.

Empirische Untersuchungen belegten, dass die Hinzunahme von erfahrenen Beobachtern eine Verbesserung der Genauigkeit und Validität der Beurteilungen darstellt.

<sup>1</sup> So macht Kanning deutlich, dass der Einsatz von Psychologen als Beobachter ein gutes AC von einem schlechten unterscheiden kann.<sup>2</sup> Auch Lievens zeigte in seinen Studien<sup>3</sup>, dass der Einsatz von geschulten Psychologen als Beobachter die Validität von AC-Verfahren nachweislich erhöht.<sup>4</sup> Diesen Vorteil erkannte auch die Stadt München und führte bis zur Aussetzung des AC-Verfahrens AC in Begleitung von bis zu zwei Psychologen durch. Externe Beobachter können zudem die von der externen Expertin bemängelte laienhafte Durchführung des ACs durch eine professionelle Anwendung des ACs vermeiden.

### *Handlungsempfehlungen*

Die Hinzunahme von externen Beratungsunternehmen bietet einen Mehrwert in Bezug auf die Professionalisierung des ACs, wodurch deren Qualität insgesamt gesteigert werden kann. Andererseits ist eine externe Beratung mit erheblichen Kosten verbunden. Diese Kosten können wie am Beispiel der Stadt Hamburg durch interne Beobachter vermieden werden. Andererseits bieten externe Beratungsunternehmen in Zeiten einer zunehmend durch „Laiendiagnostik“ betriebenen Anwendung des ACs Fachwissen und Erfahrung in Bezug auf die komplexe AC-Methodik.

---

<sup>1</sup> Obermann 2018.

<sup>2</sup> Kanning 2015.

<sup>3</sup> Lievens/Conway 2001; Lievens 2002.

<sup>4</sup> Kanning 2017.

Angesichts der vielen Fehlertendenzen, die bei der Durchführung des ACs auftreten können, erscheint der Einkauf von externen Beratungsunternehmen als eine sinnvolle Möglichkeit, die Qualität des ACs aufrecht zu erhalten. In Bezug auf das Stimmrecht der externen Berater bedarf es ein Umdenken seitens der Stadt Frankfurt, da die Vorteile des Einsatzes von stimmberechtigten externen Beratern deutlich überwiegen. Aufgrund ihrer hohen Spezialisierung und ihres großen Erfahrungsschatzes tragen sie enorm zu einer größeren Objektivität bei.

#### **4.4 Auftreten von Beobachtungsfehlern und Gegenmaßnahmen**

Die Qualität eines ACs ist zu einem großen Teil abhängig von dem Einfluss der Beobachter.<sup>5</sup> Trotz langjähriger Erfahrungen in der Personalauswahl können Beobachtern unbewusst Beobachtungs- und Beurteilungsfehler unterlaufen. Sowohl die Stadt Köln als auch die Stadt Hamburg sehen in der Subjektivität der Beobachter eine große Gefahr für die Qualität des AC-Verfahrens. Die externe Expertin verweist im Interview auf den sog. „Halo-Effekt“. In der Literatur ist diese Problematik ebenso bekannt. So zählt Vahrenhorst den „Halo-Effekt“ zu den wohl am häufigsten und am schwersten zu bekämpfenden Urteilsfehlern.<sup>6</sup>

Um Beobachtungsfehler zu vermeiden, ist zunächst eine systematische Beobachtung wichtig.<sup>7</sup> Eine entscheidende Rolle zur Vermeidung von Beobachtungsfehlern spielen Beobachtertrainings. Obermann bezeichnet sie als unverzichtbar, vor allem wenn es um Verhaltenssimulationen gehe. Das Beobachtertraining zählt zudem zu den Qualitätsanforderungen des AK-AC.<sup>8</sup> Ein Blick auf die Praxis zeigt, dass die Stadt München zur Vermeidung von Fehlerquellen umfangreiche Schulungen ihrer Beobachter durchführt.

---

<sup>5</sup> Obermann 2018.

<sup>6</sup> Vahrenhorst 2010.

<sup>7</sup> Eck et al. 2016.

<sup>8</sup> Obermann 2018.

Dies gilt ebenso für die Stadt Köln, die zwar eintägige Schulungen durchführt, die allerdings aus eigener Sicht nicht weit genug gingen. Trotz der positiven Effekte von Beobachtertrainings finden bei der Stadt Frankfurt am Main keine regelmäßigen Schulungen statt, sondern lediglich Einweisungen der Beobachter durch die externe Beratung unmittelbar vor dem AC-Verfahren.

Zahlreiche Untersuchungen belegten die überlegene Wirkung von Beobachtertrainings im Vergleich zu AC mit Beobachtern, die keine entsprechenden Trainings durchführten.<sup>9</sup> Es ist daher auch bei erfahrenen Beobachtern sinnvoll, die Grundlagen der AC-Methode in Schulungen zu wiederholen.<sup>10</sup>

### *Handlungsempfehlungen*

Trotz größtmöglicher Erfahrung lassen sich Beobachtungsfehler nicht hundertprozentig vermeiden, da viele von ihnen unbewusst ablaufen. Aus diesem Grund nutzen die befragten Städte wie Köln, München oder Hamburg Beobachterschulungen als eine effektive Maßnahme zur Minimierung von Beobachtungsfehlern. Aufgrund der großen Zahl an Fehlerquellen reicht eine Einweisung unmittelbar vor dem AC nicht aus. Es erfordert vielmehr einer differenzierten Auseinandersetzung mit den Ursachen der Fehler in Form von gezielten Beobachterübungen, um ein Verständnis für das Aufkommen von Urteilstendenzen zu entwickeln.

Die Stadt Frankfurt am Main sollte daher die Einführung von regelmäßigen Beobachtertrainings veranlassen, die von externen Beratungsunternehmen durchgeführt werden. Vom Umfang her sollte eine derartige Schulung mindestens einen ganzen Tag in Anspruch nehmen und auf alle Fehlertendenzen mit praktischen Übungen aufmerksam machen, um eine noch bessere Personalauswahl zu gewährleisten.

---

<sup>9</sup> Obermann 2018.

<sup>10</sup> Kanning 2017.

#### 4.5 Vorinformationen als Fehlerquelle des Assessment-Centers

Ein weiterer Aspekt sind Vorinformationen im Rahmen des ACs. Fraglich ist, inwieweit Vorinformationen über die Bewerber die Urteilsbildung der Beobachter beeinflussen können. Aus dem Interview mit der Stadt Frankfurt am Main wurde ersichtlich, dass kein Kommissionsmitglied ohne Vorinformationen in ein Stellenbesetzungsverfahren geht. So bestätigte die Stadt Frankfurt am Main, dass durch die im Vorfeld zugänglichen Informationen über die Bewerber eine entweder positive oder negative Meinungsbildung der Beobachter generiert werden könne. Diese Gefahr bestehe insbesondere bei internen Bewerbern, die der Kommission z. B. aus vergangenen Einstellungsverfahren bekannt seien. Bei der Stadt Hamburg werden ebenso Vorinformationen an die Beobachter weitergegeben. Eine Beeinflussung kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden, was Hamburg auch offen zugibt. Allerdings werden Vorinformationen begrüßt, wenn sie die Entscheidungsfindung unterstützen können.

Die Studie von Kanning und Klinge belegt allerdings, dass Vorinformationen negative Auswirkungen auf die Einschätzungen der Beobachter haben. Die Autoren bezeichnen den Effekt auch als den „negativity bias“. <sup>11</sup> Eine 1987 durchgeführte Studie von Witt untersuchte den Einfluss subjektiver Erfahrungen der Beobachter im AC und den Zeitpunkt, ab dem sich ein Beobachter innerlich eine feste Meinung über den Bewerber bildet. Die Studie zeigte, dass bereits erste Informationen, die die Beobachter vor Beginn des ACs über die Kandidaten erhielten, zu einer Meinungsbildung führen. Besonders deutlich zeigte sich dieser Effekt bei internen Teilnehmern.<sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> Kanning/Klinge 2005.

<sup>12</sup> Witt 1987.

---

Zu einem ähnlichen Ergebnis kamen die Forscher um Lance et al.<sup>13</sup> So wurde belegt, dass die Beobachter sich direkt einen Allgemeineindruck über die Kandidaten bilden, noch bevor die Bewerber erste Übungen durchlaufen.<sup>14</sup> Kanning weist darauf hin, dass Vorinformationen bestimmte Erwartungshaltungen erzeugen, die automatisch in das AC einfließen.<sup>15</sup> Er empfiehlt daher, die Beobachter nicht gezielt mit Vorinformationen zu versorgen. Für den Fall, dass die vorherige Einsicht in die Bewerbungsunterlagen nicht zu vermeiden ist, sollten an der abschließenden Bewertungsrunde auch unvoreingenommene externe Beobachter teilnehmen.<sup>16</sup> Gleichermäßen sieht es die Expertin aus der Privatwirtschaft, die im Interview empfiehlt, neutrale externe Personen in den Auswahlprozess miteinzubeziehen.

### *Handlungsempfehlungen*

Trotz der negativen Auswirkungen von Vorinformationen ist ein Verzicht auf diese schwer umzusetzen, da die Kommissionsmitglieder in der Regel wissen möchten, wer vor ihnen steht. Aus Sicht der Stadt Hamburg können Vorinformationen die Entscheidungsfindung erleichtern, aber auch genauso gut subjektiv beeinflussen. Bei der Personalauswahl sind in der Regel potenzielle Vorgesetzte der Bewerber Teil der Kommission sowie verfahrensverantwortliche Personen, die anhand der Auswertung der Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl vorgenommen haben. Der strikte Verzicht auf Vorinformationen erscheint daher zumindest bei der Personalauswahl nicht praktikabel zu sein.

Eine Lösung könnte darin bestehen, zusätzlich externe und somit unabhängige Berater als Beobachter einzusetzen. Neben der Unabhängigkeit auch gegenüber internen Beschäftigten trägt der hohe Grad der Professionalisierung der externen Beobachter zu

---

<sup>13</sup> Lance et al. 2004.

<sup>14</sup> Obermann 2018.

<sup>15</sup> Kanning 2015.

<sup>16</sup> Kanning 2017.

einer erhöhten Objektivität bei. Aus diesen Gründen sollte bei der Personalauswahl der Stadt Frankfurt am Main mindestens ein externer Beobachter eingesetzt werden, um einer möglichen Beeinflussung zumindest teilweise entgegenzuwirken.

#### **4.6 Chancen und Risiken der Digitalisierung des Assessment-Centers**

Die Digitalisierung von AC-Elementen ermöglicht die Beobachtung der Teilnehmer in virtuellen Räumen und bringt neue diagnostische Erkenntnismöglichkeiten.<sup>17</sup> Neben den vielen Vorteilen der Digitalisierung bestehen auch einige Risiken, die erläutert werden müssen, um abschließend eine Prognose zu der Anwendbarkeit von Online-Varianten des ACs bei der Stadt Frankfurt am Main geben zu können.

Im Interview mit der Stadt Frankfurt am Main wurden die Chancen einer zunehmenden Digitalisierung des ACs in erster Linie beim Einsatz von einzelnen Online-Elementen im Rahmen der Vorselektion der Bewerber gesehen. Ebenso war die externe Expertin aus der Privatwirtschaft der Ansicht, dass insbesondere bei großen Bewerbermassen Online-Verfahren von Vorteil seien. Andererseits ist bei der Anwendung von Online-Verfahren fraglich, ob ein Bewerber einen Online-Test ohne fremde Hilfe absolviert. Diese Gefahr könne laut von Au bei der Auswahl von höchsten Führungspositionen bezweifelt werden, da die wenigsten Führungskräfte sich selbst eingestehen würden, den Test nicht allein erfolgreich abschließen zu können.<sup>18</sup>

Kanning sieht die Digitalisierung in der Personaldiagnostik als eine Chance zur höheren Standardisierung des Auswahlverfahrens, wodurch der Subjektivität der Beobachter nur wenig Raum gegeben wird.<sup>19</sup> Auch Feichtner und Dietzel sind der Meinung,

---

<sup>17</sup> Obermann 2018.

<sup>18</sup> von Au 2017.

<sup>19</sup> Kanning 2020.

dass Online-Assessments deutlich objektiver seien als herkömmliche AC, da zumindest beim ausschließlichen Einsatz von Online-Tests keine Beobachter erforderlich seien und daher auch keine Beurteilungsfehler entstehen könnten.<sup>20</sup> Die Auswertung sei zudem schneller und einfacher, sodass die Ergebnisse in der Regel sofort abrufbar wären.<sup>21</sup> Die Teilnehmer müssten zudem nicht extra zum Auswahlverfahren anreisen, sondern erhalten direkt elektronisch eine Einladung zu einem Online-Assessment. Das spart nicht nur Zeit, sondern vielmehr auch Raum- und Personalkosten. Nicht zu vergessen ist, dass Online-Assessments als Aushängeschild einer Organisation dienen können.<sup>22</sup>

Im Interview mit der Expertin aus der Stadt Köln wurden ebenfalls die Vorteile in einer Kosten- und Zeitersparnis der Online-Verfahren im Vergleich zum klassischen AC gesehen. Gleichzeitig warnte die Stadt Köln vor einer zu starken Abhängigkeit von der Technik, zumal die technische Ausstattung in der Stadtverwaltung noch nicht ausgereift sei. Diese Problematik erkannte auch die Expertin aus der privaten Wirtschaft bei der Begleitung von AC-Verfahren der Stadt Frankfurt am Main. Ihrer Meinung nach sei die Stadt Frankfurt am Main stellenweise nicht ausreichend für den Einsatz von onlinegestützten AC ausgestattet.

Zugleich warnte die externe Expertin im Interview vor der Manipulierbarkeit der Online-Assessments durch die Teilnehmer. Auch Steiner weist auf die Gefahr der Manipulierbarkeit vor allem bei unkontrollierten Testsituationen hin.<sup>23</sup> Bewerber könnten sich unter einem falschen Namen immer wieder Zugang zu einem Online-Assessment verschaffen und die Tests wiederholen.<sup>24</sup> Die Trainingseffekte könnten so zu einem verfälschten Testergebnis

---

<sup>20</sup> Feichtner 2019.

<sup>21</sup> Eck et al. 2016.

<sup>22</sup> von Au 2017.

<sup>23</sup> Steiner 2009.

<sup>24</sup> Ott et al. 2017.

---

führen. Als Lösung nennt Steiner die Anwendung von Authentifizierungsverfahren oder die Nutzung von Einmalpasswörtern für den Testzugang.<sup>25</sup> Im Interview mit der Stadt Hamburg wurde eine Manipulation eher ausgeschlossen, da die Teilnehmer im Rahmen des virtuellen ACs via Skype nicht unbeobachtet blieben. Die Gefahr bei virtuellen sowie Online-Assessments wird vielmehr in der Verbreitung der Übungsinhalte durch die Teilnehmer gesehen. Obermann weist ebenso auf das Risiko hin, dass Screenshots der Übungsinhalte angefertigt und verbreitet werden könnten. Allerdings kann diese Gefahr bei der Verwendung von Datenbanken mit einem Pool aus möglichen Fragen relativiert werden, da die Übungsinhalte immer neu zusammengestellt werden könnten.<sup>26</sup>

Ein weiterer Aspekt im Zusammenhang mit virtuellen AC ist die eingeschränkte Beobachtbarkeit der Teilnehmer durch die Beobachter. Im Interview mit der externen Expertin aus dem Wirtschaftsbereich wurde diese Problematik bestätigt. Die Stadt Hamburg sieht die Problematik der geringeren Beobachtbarkeit bei Online-AC als weniger einschränkend an. Aus ihrer Sicht werden zwar online weniger Beobachtungen wahrgenommen, jedoch seien die gewonnenen Eindrücke dennoch differenziert genug, um Aussagen über die Teilnehmer treffen zu können. Vielmehr bieten virtuelle AC die Möglichkeit, das Verfahren ortsunabhängig zu durchlaufen. Lorenz sieht ebenfalls einen Vorteil im flächendeckenden nationalen oder internationalen Einsatz, da die Teilnehmer lediglich einen Internetzugang benötigen.<sup>27</sup>

Ein weiterer Aspekt bezieht sich auf die Höhe der Akzeptanz beim Absolvieren von onlinegestützten Verfahren bei den Teilnehmern. Die Stadt Hamburg berichtete im Interview über eine sehr gute Resonanz aufseiten der Bewerber sowie der Beobachter. Lorenz ist der Überzeugung, dass die hohe Akzeptanz auf das

---

<sup>25</sup> Steiner 2009.

<sup>26</sup> Obermann 2018.

<sup>27</sup> Lorenz/Rohrschneider 2015.

weitaus weniger stressintensiv empfundene Online-Verfahren zurückzuführen sei. Zudem fühlten sich die Bewerber vor der Webcam weniger kontrolliert als in Präsenz.<sup>28</sup>

Die Vorteile der Digitalisierung des ACs bieten eine Reduktion der Fehleranfälligkeit sowie eine Steigerung der Objektivität und Effizienz. Fellner weist allerdings darauf hin, dass zwischenmenschliche Interaktionen in Online-Assessments auf der Strecke blieben. Somit geht Fellner nicht davon aus, dass das klassische AC in Zukunft vollständig von Online-Varianten abgelöst werde.<sup>29</sup>

## 5. Fazit & Ausblick

Es zeigt sich, dass das AC ein sehr komplexes Auswahlinstrument darstellt, welches auf eine fachgerechte Anwendung angewiesen ist. So bietet das AC eine zuverlässige Prognose für den beruflichen Erfolg eines Bewerbers und wird zurecht von der Stadt Frankfurt am Main als ein Mittel zur Auswahl von Führungskräften eingesetzt. Allerdings sind bei dessen Anwendung einige methodische Aspekte zu beachten.

Anhand der Interviews und der aktuellen Forschung konnte belegt werden, dass simulationsorientierte Übungselemente als fester Bestandteil bei der Anwendung des ACs zu integrieren sind. Weiterhin wurde eruiert, dass standardisierte Beurteilungsskalen eine Erhöhung der Auswertungsobjektivität ermöglichen und daher feste Anwendung finden sollen. Hinsichtlich der Zunahme von externen Beratungsunternehmen konnte aufgezeigt werden, dass anhand der Erfahrung und Professionalität der externen Beratungsunternehmen die Objektivität signifikant gesteigert werden

---

<sup>28</sup> Lorenz/Rohrschneider 2015.

<sup>29</sup> Fellner 2019.

kann. Allerdings sollte den externen Beratern innerhalb der Kommission ein festes Stimmrecht zugewiesen werden. Einen weiteren großen Aspekt spielten Fehlerquellen in Form von Beurteilungsfehlern und Vorinformationen. So konnte anhand von Studien belegt werden, dass Beobachtertrainings zur Minimierung von Fehlerquellen führen und daher innerhalb der Stadt Frankfurt am Main standardmäßig etabliert werden sollten. Vorinformationen können zu einer Beeinflussung der Beobachter führen. Auch hier

lohnt sich der Einsatz von externen Beobachtern, die eine gewisse Neutralität sicherstellen.

Hinsichtlich des Mehrwerts von digitalisierten Varianten des ACs im Vergleich zu klassischen AC ließen sich ebenfalls wichtige Erkenntnisse gewinnen werden. Vergleicht man die Online-Varianten des ACs mit dem klassischen AC, so stößt man unweigerlich über den Kosten- und Zeitaspekt hinsichtlich der Konzeption und Durchführung eines ACs. Dabei schneidet das klassische AC deutlich schlechter ab als die Online-Varianten des ACs. Insbesondere für große Bewerbermassen bieten sich daher standardisierte Online-Assessments zur Vorauswahl von Bewerbern sehr gut an. Die Kosten eines klassischen ACs können dagegen durch eine qualitativ hochwertige Personalauswahl gerechtfertigt werden und kommen demnach zurecht in kleineren Bewerberkreisen und gezielt bei der Auswahl von Führungskräften zum Einsatz. Klassische AC ermöglichen eine umfangreiche Beobachtung der Teilnehmer durch geschulte Beobachter, während Verhaltensbeobachtungen in virtuellen AC nur beschränkt möglich sind. Zudem lässt sich online nur schwer feststellen, ob ein Bewerber von seiner Persönlichkeit her gut ins Team passt. Aufgrund der eingeschränkten Beobachtbarkeit der Bewerber gelingt es weder dem Online-Assessment noch dem virtuellen AC ein ganzheitliches Bild des Bewerbers abzubilden, was dagegen beim klassischen AC anhand seiner Multimethodalität möglich ist.

Zusammenfassend lässt sich die Anwendung von vorgeschalteten Online-Assessments bei großen Bewerbermassen im Personalauswahlprozess der Stadt Frankfurt am Main empfehlen. Virtuelle AC bieten in der Corona-Krise eine sehr gute Alternative zum klassischen AC. Sie weisen eine hohe Akzeptanz auf und sind zeit-, kosten- und ressourcensparender. Allerdings fällt die weniger gute Beobachtbarkeit der Teilnehmer zu sehr ins Gewicht, als dass die Online-AC-Verfahren das klassische AC vollständig ablösen könnten. Da vor allem die Verhaltensbeobachtung von immenser Bedeutung ist, gilt es, in Zukunft auf die innovative Erweiterung von virtuellen AC zu setzen, um auch dort eine umfangreiche Verhaltensbeobachtung zu ermöglichen, die bisher nur in klassischen AC realisiert werden kann. Sie bleibt nämlich unerlässlich für die Generierung eines ganzheitlichen Bewerberbildes und stellt ein essenzielles Kriterium für eine erfolgreiche Personalauswahl dar. Der aktuelle Forschungsstand liefert noch keine genauen Erkenntnisse darüber, welche Auswirkungen die beschränkte Beobachtbarkeit der Teilnehmer während eines virtuellen ACs auf die Auswahlqualität hat. Trotz der Erfolge der Stadt Hamburg bei der Umsetzung eines virtuellen ACs bedarf es weiterer Forschung in Form von umfangreichen Validitätsstudien zur Qualität von online durchgeführten AC, um den Anforderungen der Qualitätsstandards gerecht zu werden. Erst dann könnte in Zukunft eine Aussage darüber getroffen werden, inwieweit virtuelle AC die berufliche Eignung eines Bewerbers prognostizieren können.

---

## Literaturverzeichnis

- Anderson, Neil/Shackleton, Viv J.: Decision making in the graduate selection interview: A field study, *Journal of Occupational Psychology* 1990, 63 -76
- Apelojg, Benjamin: Emotionen in der Personalauswahl, Wie der Umgang mit den eigenen Gefühlen Entscheidungen beeinflusst, *Hochschulschriften zum Personalwesen* 40, München 2010
- von Au, Corinna (Hrsg.): Auswahl und Onboarding von Führungspersönlichkeiten, *Diagnose, Assessment und Integration*, Wiesbaden 2017
- Baier, Corinna: Mein Bewerbungsgespräch mit einem Roboter, 2018. Online: [https://www.-focus.de/finanzen/karriere/bewerbung/wirtschaft-mein-bewerbungsgespraech-mit-einem-roboter\\_id\\_9547536.html](https://www.-focus.de/finanzen/karriere/bewerbung/wirtschaft-mein-bewerbungsgespraech-mit-einem-roboter_id_9547536.html) (12.05.2021)
- Bartell, Sophie: Qualitätssicherung im Assessment-Center, *Wissenschaftliche Betrachtung in Theorie und Praxis*, Wiesbaden 2016.
- Benit, Nils/Soellner, Renate: Validität von Assessment-Centern in deutschen Unternehmen, Vergleich von Unternehmensdaten mit einer bestehenden Metaanalyse, *Personalführung* 2012
- Breisig, Thomas/Schulze, Herbert: *Das mitbestimmte Assessment Center*, Baden-Baden 1998
- Brogden, Hubert E.: When testing pays off, *Personnel Psychology* 1949, 171–184
- Diagnostik- und Testkuratorium (Hrsg.): *Personalauswahl kompetent gestalten, Grundlagen und Praxis der Eignungsdiagnostik nach DIN 33430*, Berlin, Heidelberg 2018
- Eck, Claus /Jöri, Hans/Vogt, Marlène: *Assessment-Center, Entwicklung und Anwendung - mit 57 AC-Übungen und Checklisten*, 3. Aufl. Berlin, Heidelberg 2016

- 
- Feichtner, Walter/Heike Dietzel: *Bewerben 4.0 für Berufseinsteiger, Online-AC, Skype-Interview, Social-Media-Auftritt, Videobewerbung*, Freiburg 2019
- Fellner, Katrin: *Moderne Personalauswahl, Renommierte Experten über Trends, neue Technologien, Chancen und Risiken in der Eignungsdiagnostik*, Wiesbaden 2019
- Fisseni, Hermann-Josef/Preußner, Ivonne: *Assessment-Center, Eine Einführung in Theorie und Praxis*, Göttingen 2007
- Hausknecht, John/Day, David/Thomas, Scott C.: *Personal Psychology, Applicant reactions to selection procedures: An updated model and meta-analysis*, 2004
- Heitmeyer, Klaus/Thom, Norbert: *Assessment-Center, Gestaltungs- und Anwendungsmöglichkeiten*, 2. Aufl. Köln 1985
- Horsch, Jürgen: *Personalplanung, Grundlagen, Gestaltungsempfehlungen, Praxisbeispiele*, Berlin 2000
- Jack L. Howard/Ferris, Gerald R.: *The Employment Interview Context: Social and Situational Influences on Interviewer Decisions*, *Journal of Applied Social Psychology* 1996, 112–136.
- Jeserich, Wolfgang: *Mitarbeiter auswählen und fördern: Assessment-Center-Verfahren*, Wien 1981.
- Kanning, Uwe Peter: *50 Strategien, die falschen Mitarbeiter zu finden... und wie Sie es besser machen können*, Weinheim 2017.
- Kanning, Uwe Peter: *Chancen und Risiken der Digitalisierung in der Personaldiagnostik*, *Personalpsychologische Schriften* 2020.
- Kanning, Uwe Peter: *Personalauswahl zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Eine wirtschaftspsychologische Analyse*, Berlin, Heidelberg 2015.
- Kanning, Uwe Peter/ Pöttker, Jens/Galléri, Petra: *Assessment Center-Praxis in deutschen Großunternehmen, Ein Vergleich zwischen wissenschaftlichen Anspruch und Realität*, *Zeitschrift für Arbeits- und Organisationspsychologie* 2007, 155–167.
- Kanning, Uwe Peter/Klinge, Katharina: *Wenn zu viel Wissen in der Personalauswahl zum Problem wird. Wie Vorinformationen über Bewerber die Bewertung im Assessment Center verzerren können*, *Personalführung* 2005, 64–67.

- 
- Kathpalia, Bhuvii: Virtuelles Assessment Center: Die Zukunft von Assessment & Development Centern, 2020. Online, <https://blog.mettl.com/de/virtuelles-assessment-center/> (02.05.2021).
- Kauffeld, Simone: Arbeits-, Organisations- und Personalpsychologie für Bachelor, 2. Aufl. Berlin, Heidelberg 2014
- Kleinmann, Martin: A different look at why selection procedures work; The role of candidate's ability to identify criteria, *Organizational Psychology Review* 2001, 128–146.
- Kleinmann, Martin: Are rating dimensions in Assessment Centers transparent for participants?, Consequences for criterion and construct validity, *Journal of Applied Psychology* 1993, 988–993
- Kleinmann, Martin: Assessment Center, Göttingen 2013.
- Krings, Thorsten: Erfolgsfaktoren effektiver Personalauswahl, Wiesbaden 2017.
- Kuckartz, Udo: Qualitative Inhaltsanalyse, Methoden, Praxis, Computerunterstützung, Weinheim 2016.
- Lance, Charles/Foster, Mark/Gentry, William/Thoresen, Joseph: Assessor cognitive processes in an operational assessment center, *Journal of Applied Psychology* 2004, 22–35.
- Lau, Viktor: Assessment-Center in der Personalauswahl – Pro und Contra, 2017. Online: <https://bankinghub.de/banking/human-capital-change/assessment-center-der-personalauswahl-pro-und-contra> (23.04.2021).
- Liang, Kai-Guang/Liu, Ying: The application of the assessment center method in China, *Assessment centers and global talent management*, Povah 2011, 2-14
- Lievens, Filip: Trying to understand the different pieces of the construct validity puzzle of assessment centers; An examination of assessor and assessee effects, *Journal of Applied Psychology* 2002
- Lievens, Filip/Conway, Jim: Dimension and exercise variance in assessment center scores: A large evaluation of multitrait-multimethod studies., *Journal of Applied Psychology* 2001, 2–12
- Lorenz, Michael/Rohrschneider, Uta: Erfolgreiche Personalauswahl, Sicher, schnell und durchdacht, 2. Aufl. Wiesbaden 2015

- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike: Das Experteninterview - konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage, Wiesbaden 2009
- Nachtwei, Jens: Egozentrisch und erfolgreich?!, Vertriebsmanager 2014, 68–73
- Nachtwei, Jens/Schermuly, Carsten C./Schölmerich, Franziska: Assessment Center, Plädoyer für mehr Sorgfalt, Human Resources Manager 2012, 72–74
- Nerdinger, Friedemann/Blickle, Gerhard/Schaper, Niclas: Arbeits- und Organisationspsychologie, 4. Aufl., Berlin, Heidelberg 2019.
- Nicolai, Christiana: Personal richtig auswählen, 2. Aufl. München 2019
- Obermann, Christof/Höft Stefan/Becker Niklas: Ergebnisse der aktuellen AkAC-Anwenderbefragung. Dokumentation zum 9. Deutschen Assessment-Center-Kongress, Lengerich 2016
- Obermann, Christof: Assessment Center, Entwicklung, Durchführung, Trends Mit neuen originalen AC-Übungen, 6. Aufl. Wiesbaden 2018
- Brooklynmaxx GmbH: Virtuelles Assessment Center I zeit- & ortsunabhängig 2021. Online: <https://brooklynmaxx.com/online-simulationen/virtuelles-assessment-center/> (02.05.2021).
- Ott, Michael/Ulfert, Anna-Sophie/Kersting, Martin: Online-Assessments“ und „Self-Assessments“ in der Eignungsdiagnostik, Wiesbaden 2017
- Paschen Michael: Konzeptionelle Besonderheiten von Remote Assessment Centern - Profil M 2020. Online: <https://www.profil-m.de/konzeptionelle-besonderheiten-von-remote-assessment-centern/> (02.05.2021).
- Paschen Michael: Fünf Tipps für virtuelle Assessment Center 2020. Online:[https://www.haufe.de/personal/hr-management/fuehrungskraefteauswahl-tipps-fuer-virtuelle-assessment-center\\_80\\_516764.html](https://www.haufe.de/personal/hr-management/fuehrungskraefteauswahl-tipps-fuer-virtuelle-assessment-center_80_516764.html) (01.05.2021).
- von Rosenstiel, Lutz/von Wins, Thomas: Perspektiven der Potenzialbeurteilung, Göttingen 2000.
- Schäfer, Norbert: Organisationspsychologie für die Praxis, Mit Erläuterungen zur Personalauswahl nach DIN 33430, 3. Aufl. Sternenfels 2010

- 
- Schäfer, Norbert: Perspektiven der Personalauswahl in den kommenden Jahren, Anforderungen an Personalauswahl und Personalentwicklung, Sternenfels 2012
- Schermuly, Carsten/Nachtwei, Jens: Assessment-Center optimieren, Harvard Business Manager 2010
- Schuhmacher, Florian: Assessment Center und Risikomanagement bei Personalentscheidungen, Leitfaden zur Anwendung, 2. Aufl. Wiesbaden 2014
- Schuler, Heinz/Höft, Stefan: Diagnose beruflicher Eignung und Leistung, Lehrbuch Organisationspsychologie, Bern 2007
- Schuler, Heinz: Das Einstellungsinterview, 2. Aufl. Göttingen 2018
- Schuler, Heinz: Das Rätsel der Merkmals-Methoden-Effekte in: Perspektiven der Potenzialbeurteilung, Was ist „Potenzial“ und wie lässt es sich messen, von Rosenstiel, Lutz/ von Wins, Thomas (Hrsg.), Göttingen 2000.
- Schuler, Heinz: Spielwiese für Laien? Weshalb das Assessment-Center seinem Ruf nicht mehr gerecht wird. Wirtschaftspsychologie aktuell, 2007, 27–30
- Stangl, Werner: Halbstandardisiertes-Interview. Lexikon für Psychologie und Pädagogik, 2021. Online: <https://lexikon.stangl.eu/17837/halbstandardisiertes-interview> (28.04.2021)
- Steiner, Heinke (Hrsg.): Online-Assessment, Grundlagen und Anwendung von Online-Tests in der Unternehmenspraxis, Heidelberg 2009
- Stulle, Klaus (Hrsg.): Psychologische Diagnostik durch Sprachanalyse, Validierung der PRECIRE-Technologie für die Personalarbeit, Wiesbaden 2018
- Treier, Michael: Wirtschaftspsychologische Grundlagen für Personalmanagement, Fach- und Lehrbuch zur modernen Personalarbeit, Berlin, Heidelberg 2019
- Vahrenhorst, Armin: Grundwissen für die berufsbezogene Eignungsbeurteilung nach DIN 33430, 3. Aufl. Lengerich 2010
- Verhoeven, Tim (Hrsg.): Digitalisierung im Recruiting, Wie sich Recruiting durch künstliche Intelligenz, Algorithmen und Bots verändert, Wiesbaden 2020

- Weuster, Arnulf: Personalauswahl. Anforderungsprofil, Bewerbersuche, Vorauswahl und Vorstellungsgespräch, Wiesbaden 2004
- Wiese, Bettina/Stertz, Anna: Arbeits- und Organisationspsychologie, Ein Überblick für Psychologiestudierende und -interessierte, Berlin, Heidelberg 2018
- Wilke, Anna: Mit diesem Erfolgsrezept vermeidet Jeff Bezos Recruiting-Fehler 2021. Online: <https://www.impulse.de/management/recruiting/3-fragen-regel-bezos/7604768.html?conversion=ads> (06.05.2021).
- Witt, F.J.: Das Beurteilerverhalten bei der Assessment-Center Methode, Personal (Mensch und Arbeit) 1987, 298–310

# **Bürgernahe Verwaltungssprache in der Praxis: Analyse behördlicher Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Wetteraukreises**

Kirsten Vesper<sup>1</sup>

## **Einleitung**

Im Rahmen dieser Arbeit werden drei Arten von Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreisausschusses des Wetteraukreises analysiert und überarbeitet. Eine naturschutzrechtliche Genehmigung, die Anhörung gemäß § 28 HVwVfG sowie eine Beseitigungsverfügung. Bei den zu überarbeitenden Schreiben handelt es sich um die Verwaltungsschreiben, die in der Praxis am häufigsten zur Anwendung kommen. Grund für die Überarbeitung ist, dass die Behörde in der schriftlichen Kommunikation einseitig dem Adressaten etwas mitteilt und dieser dann „einen unverständlichen Bescheid entziffern muss [und] im Zweifelsfall dem Bescheid widersprechen wird.“<sup>2</sup> Ist der Bescheid verständlich formuliert, wird er „eher befolgt.“<sup>3</sup>

Zentrale Gesichtspunkte bei der Überarbeitung sind eine bürgernahe und „bürgerfreundliche“<sup>4</sup> Sprache, d.h. Vereinfachung

---

<sup>1</sup> Kontakt: Kirsten Vesper, E-Mail: info.buergernahe-sprache@gmx.de

<sup>2</sup> Müller 2017, 444.

<sup>3</sup> Dunkl 2021.

<sup>4</sup> Müller 2017, 446.

---

und sprachliche Modernisierung der Texte bei gleichzeitiger Wahrung der Rechtssicherheit. Hier gilt es, eine passende Balance zu finden:<sup>5</sup> „So fachbezogen wie nötig – so bürgernah wie möglich“.<sup>6</sup> Einerseits soll aus den Schreiben klar ersichtlich sein, worum es geht und was vom Adressaten erwartet wird. Andererseits dürfen die Schreiben auch nicht zu umgangssprachlich formuliert werden. Besonders in der Eingriffsverwaltung, wenn die Behörde von den Bürgerinnen und Bürgern ein Tun oder Unterlassen fordert, ist es essenziell, die Tragweite und Konsequenzen bewusst zu machen, damit die Anweisungen auch umgesetzt werden.

Zu Beginn werden die theoretischen Hintergründe bürgernaher Sprache erklärt und was darunter zu verstehen ist. Anschließend wird die methodische Vorgehensweise sowie Grundsätzliches zur Überarbeitung, das übergreifend für die Schreiben gilt, erläutert. Danach wird der Ablauf von Genehmigungsverfahren der UNB vorgestellt. Da unterschiedliche Arten von Schreiben untersucht werden, gilt es, die jeweiligen Besonderheiten zu berücksichtigen. Daher wird zunächst der Aufbau der Schreiben und ihr Ist-Zustand festgestellt, bevor die Änderungen erläutert werden. Wichtig ist zu beachten, wer die Zielgruppe ist. Verschiedene Zielgruppen haben unterschiedliche Bedürfnisse, unter anderem abhängig von ihrem Bildungsgrad und Sprach- oder sonstigen Barrieren.<sup>7</sup> Grundsätzlich gilt: „Die Amtssprache ist deutsch“ (§ 23 Abs. 1 HVwVfG). Es geht bei der Überarbeitung der Schreiben im Rahmen dieser Arbeit explizit nicht um Personen, die Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache haben, oder um Menschen mit Beeinträchtigungen, denn für diese Zielgruppen gibt es die „Leichte Sprache“.<sup>8</sup> Die Arbeit schließt mit einem Fazit und Ausblick ab.

---

<sup>5</sup> Dunkl 2021 sowie BVA 2002.

<sup>6</sup> BVA 2002, 10.

<sup>7</sup> Kellermann 2014; Aichele 2014 sowie Schulz von Thun 2013.

<sup>8</sup> Aichele 2014, 22.

---

## 2. Was ist „Bürgernahe Verwaltungssprache“?

Im Zuge der Einführung des Neuen kommunalen Steuerungsmodells 1993<sup>9</sup> sollte das Subordinationsverhältnis vom Staat zu Bürgerinnen und Bürgern abgebaut werden, was sich auch sprachlich niederschlug. Die Notwendigkeit verständlicher Schreiben ergibt sich aus mehreren Aspekten:

1. Bestimmtheitsgrundsatz: Nach § 37 Abs. 1 HVwVfG muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Ein durchschnittlicher Empfänger des Schreibens muss vollständig und eindeutig verstehen, was von ihm verlangt wird.
2. Verstärkte Akzeptanz der Gesetze: Wenn die Menschen nachvollziehen können, warum sie etwas tun oder lassen sollen, sind sie eher bereit, sich daran zu halten.<sup>10</sup>
3. Ressourcen: Bürokratie wird oft negativ wahrgenommen. „Unverständliche Prozesse, für unnötig befundene Gesetze, unpersönliche [...], schwer verständliche Anschreiben“.<sup>11</sup> Bessere Verständlichkeit bedeutet weniger Nachfragen<sup>12</sup>, führt auf beiden Seiten zu weniger Frust<sup>13</sup> und spart somit Zeit und Kosten.<sup>14</sup>
4. Gleichbehandlung/Verbot der Diskriminierung: Sprache kann Barrieren schaffen und ausgrenzen,

---

<sup>9</sup> KGSt 1993.

<sup>10</sup> BVA 2002.

<sup>11</sup> Haupt 2021, 4.

<sup>12</sup> Dunkl 2021.

<sup>13</sup> GfdS 2021.

<sup>14</sup> Pennekamp 2021.

---

wenn man etwas nicht versteht.<sup>15</sup> Deshalb ist auch die Berücksichtigung geschlechtergerechter Sprache ein wichtiger Punkt.

Zunächst ist ein zentraler Begriff zu klären: „Bürgernah“ bedeutet laut Definition des Duden „auf die unmittelbaren Probleme, Bedürfnisse der Bürger\*innen [unbürokratisch] eingehend, ihnen entsprechend.“<sup>16</sup> In § 8 Abs. 2 HGO ist der Begriff des Bürgers legal definiert: „Bürger der Gemeinde sind die wahlberechtigten Einwohner“, wobei laut § 8 Abs. 1 HGO „Einwohner ist, wer in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat.“ Wahlberechtigt sind nach Art. 38 Abs. 2 GG i.V.m. § 12 BWahlG alle volljährigen Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG. Diese Differenzierung ist wichtig, um eine Bestimmung der Zielgruppe bürgernaher Schreiben vorzunehmen, sie schließt nämlich alle Nicht-Deutschen sowie Kinder und Jugendliche aus. Ein weiteres Kriterium zur Abgrenzung der Zielgruppe ist die sprachliche Ebene. Die Vereinfachung der Schreiben ist nicht gleichzusetzen mit der Übertragung in leichte Sprache.

Leichte Sprache wurde primär für „Menschen mit Lernschwierigkeiten“<sup>17</sup> entwickelt, um ihnen „die Teilhabe an Gesellschaft und Politik zu ermöglichen“.<sup>18</sup> Das BMAS hat als Arbeitshilfe für die praktische Umsetzung einen Ratgeber herausgegeben, in dem die Merkmale leichter Sprache aufgeführt sind.<sup>19</sup> Sie zeichnet sich durch kurze Hauptsätze aus, denen oft ein Bild beigelegt ist. Längere Wörter werden durch einen Bindestrich getrennt und die Wortbestandteile großgeschrieben, beispielsweise Bundes-Kanzler. Auf Fremdwörter wird verzichtet, schwierige Wörter werden

---

<sup>15</sup> Seitz 2014 sowie Aichele 2014.

<sup>16</sup> Duden (Hrsg.) 2022, online.

<sup>17</sup> Seitz 2014, 4.

<sup>18</sup> Kellermann 2014, 7.

<sup>19</sup> BMAS 2014.

erklärt.<sup>20</sup> Obwohl die verwendeten Wörter deutsch sind, handelt es sich um eine eigene Art von Sprache, für die es Übersetzerinnen und Übersetzer gibt.<sup>21</sup> Für Bescheide ist die Leichte Sprache nicht geeignet, da es an der nötigen Rechtssicherheit fehlt.<sup>22</sup> Bürgernahe Verwaltungssprache hingegen richtet sich an einen durchschnittlich verständigen Menschen, der der deutschen Sprache mächtig ist und keine Beeinträchtigungen aufweist.

Schulz von Thun und Groeben legten mit ihren Modellen zur Textverständlichkeit wichtige Grundsteine. Außerdem beschäftigt sich Ebert mit dem Thema „Bürgerkommunikation auf Augenhöhe: Wie Behörden und öffentliche Verwaltung verständlich kommunizieren können“<sup>23</sup> und stellt so eine Verbindung zwischen Forschung und Praxis her. 1981 entwickelte Schulz von Thun das „Hamburger Verständlichkeitsmodell“ mit vier Hauptmerkmalen<sup>24</sup>, um Verständlichkeit zu messen:

Einfachheit	Kompliziertheit
Gliederung/Ordnung	Unübersichtlichkeit
Kürze/Prägnanz	Weitschweifigkeit
Zusätzliche Stimulanz	keine zusätzliche Stimulanz

Bürgernähe bedeutet in erster Linie „Einfachheit“, was vor allem die Wortwahl und den Satzbau betrifft<sup>25</sup> und mit Kürze und Prägnanz verbunden ist. Veraltete Wörter der „Amtssprache“ sollen durch bekanntere Wörter ersetzt, Fremdwörter möglichst vermieden oder erklärt werden. Auf Abkürzungen sollte verzichtet werden<sup>26</sup>, ebenso auf attributive Partizipialkonstruktionen wie

---

<sup>20</sup> Dies und das Folgende vgl. Kellermann 2014.

<sup>21</sup> Maaß 2015.

<sup>22</sup> Schaschek 2014.

<sup>23</sup> Ebert 2018.

<sup>24</sup> Schulz von Thun 2013, 165 ff.

<sup>25</sup> Dies und das Folgende Ebert 2018.

<sup>26</sup> Normenkontrollrat u.a. 2019 sowie BVA 2002.

---

„der vorgenannte Betrag“. Wünschenswert ist, Verben in der aktiven Form einzusetzen anstelle von Nominal- und Passivstil.<sup>27</sup> Ebert rät, den Imperativ zu nutzen und die Bürgerinnen und Bürger höflich und direkt anzusprechen, also beispielsweise „Bitte beantworten Sie“ statt „um Antwort wird gebeten“ zu schreiben.<sup>28</sup> Schachtelsätze mit langen Nebensätzen erschweren die Textverständlichkeit.<sup>29</sup> Stattdessen sollten kurze Satzteile verwendet, aber „nicht mit Informationen überladen werden.“<sup>30</sup> Zu beachten ist, dass zu kurze Sätze ebenfalls negative Auswirkungen auf Verständlichkeit und Höflichkeit haben, weswegen man nicht ins andere Extrem fallen sollte.<sup>31</sup> Die Schreiben sollten konkret und präzise formuliert sein.<sup>32</sup> Die zusätzliche Stimulanz erfolgt durch Beispiele.<sup>33</sup>

Gliederung und Ordnung beziehen sich auf einen logisch gegliederten Aufbau des Gesamttextes.<sup>34</sup> Absatzgliederungen, Aufzählungen, Hervorhebungen und Überschriften helfen, einen Text zu strukturieren und übersichtlicher zu machen.<sup>35</sup> Schulz von Thun empfiehlt, im Vorfeld die „Gliederung an[zu]kündigen“ und so dem Leser anzuzeigen, „was im Folgenden auf [ihn] zukommt.“<sup>36</sup> Groeben geht von ähnlichen Überlegungen aus, warnt aber vor zu starken Vereinfachungen. Er begründet dies damit, dass der Text dann „keinen oder nur einen sehr geringen kognitiven Anspruch

---

<sup>27</sup> Müller 2017; Dunkl 2021 sowie BVA (Hrsg.) 2002.

<sup>28</sup> Ebert 2018; Stadt Bochum 2000 sowie BVA 2002.

<sup>29</sup> Fisiak 2018 sowie Dunkl 2021.

<sup>30</sup> Ebert 2018, 60.

<sup>31</sup> BVA 2002.

<sup>32</sup> Ebert 2018.

<sup>33</sup> Schulz von Thun 2013.

<sup>34</sup> Schulz von Thun 2013; Dunkl 2021 sowie BVA 2002.

<sup>35</sup> Ebert 2018.

<sup>36</sup> Schulz von Thun 2013, 164.

---

an den Rezipienten stellt<sup>37</sup>. Infolgedessen sei der Leser unterfordert und damit nicht mehr motiviert, den Text zu lesen; empfehlenswert sei daher „eine mittlere Komplexität“.<sup>38</sup>

Das Hamburger Verständlichkeitsmodell und die Überlegungen Groebens und Eberts bieten eine gute Orientierungshilfe, sodass die Texte zwar vereinfacht formuliert werden, dabei aber einen gewissen Anspruch behalten. Damit wird nochmals die Abgrenzung zu leichter Sprache deutlich. Mithilfe der genannten Kriterien sollen die Schreiben verändert werden.

### **3. Methodik und Grundsätzliches zur Überarbeitung**

Das Hauptinstrument für die Überarbeitung der Schreiben ist die sprachliche und inhaltliche Dokumentanalyse.<sup>39</sup> Bei der Dokumentanalyse dient der Ist-Zustand des jeweiligen Schreibens als Ausgangspunkt. Dabei werden die Bestandteile der Schreiben und ihr Aufbau erfasst und festgestellt, inwiefern Gestaltungsfreiheit besteht. Mittlerweile gibt es zahlreiche Leitfäden mit konkreten Beispielen, wie die Verwaltungssprache, d.h. die Sprache, die Behörden im Schriftwechsel mit Privatpersonen verwenden<sup>40</sup>, bürgerfreundlich gestaltet werden kann. Inhaltlich weisen sie große Überschneidungen auf, weswegen hier nur ein paar dieser Leitfäden für die praktische Umsetzung herangezogen werden. Als Basis dient das Arbeitshandbuch „Bürgernahe Verwaltungssprache“, das vom Bundesverwaltungsamt herausgegeben wurde.<sup>41</sup> Für die Überarbeitung weiterer Schreiben könnte auch der Leitfaden des Normenkontrollrats in Kooperation mit dem Leibniz-Institut für Deutsche Sprache in Mannheim hilfreich sein,

---

<sup>37</sup> Groeben 1982, 206.

<sup>38</sup> Groeben 1982, 276.

<sup>39</sup> Döring/Bortz 2016.

<sup>40</sup> BVA 2002.

<sup>41</sup> BVA 2002.

---

der sich auf behördliche Textarten wie „Anträge, Richtlinien, Formulare“<sup>42</sup> konzentriert.

Ergänzt wird die Dokumentanalyse durch Experteninterviews.<sup>43</sup> Mittels eines halbstrukturierten Leitfaden-Interviews<sup>44</sup> werden vier Beschäftigte der UNB, die aus Sicht der Verwaltung fachlich eine Einschätzung abgeben, in persönlichen Gesprächen einzeln interviewt. Sie wurden ausgewählt, da sie täglich mit den zu überarbeitenden Schreiben zu tun haben und daher beurteilen können, welche Bestandteile zwingend beibehalten werden und wo es Kritikpunkte und Optimierungspotenzial gibt.<sup>45</sup> Die Erkenntnisse aus den Interviews fließen in die Überlegungen zur Überarbeitung der Schreiben ein. Sie sollen eine praxisnahe Umsetzung ermöglichen.

Bei der Überarbeitung sind verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Aufbau/Form, Sprache und Inhalt. Die Ergebnisse aus den Interviews ergaben die Hauptkritikpunkte an dem aktuellen Zustand der Schreiben: fehlende Verständlichkeit durch Amtsdeutsch und zahlreiche Rechtsgrundlagen, Unübersichtlichkeit und Länge – sowohl der einzelnen Sätze als auch der Schreiben insgesamt. Auch wenn Konsens herrscht, dass eine geschlechtergerechte Schreibung notwendig ist<sup>46</sup> – eine einheitliche Lösung gibt es derzeit nicht.<sup>47</sup> Im Folgenden werden vorrangig geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet, an zweiter Stelle die Paarformel und bei Platzmangel der Schrägstrich. Diese Varianten werden auch von der GfdS befürwortet,<sup>48</sup> mit der Einschränkung, dass diese nur für die sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen gelten und Formulierungen zur Sichtbarmachung aller

---

<sup>42</sup> Normenkontrollrat u.a. 2019, 10.

<sup>43</sup> Döring/Bortz 2016.

<sup>44</sup> Döring/Bortz 2016.

<sup>45</sup> Burkhard et al. 2011.

<sup>46</sup> Rat für deutsche Rechtschreibung 2021 sowie GfdS 2020.

<sup>47</sup> GfdS 2020; BVA 2002.

<sup>48</sup> GfdS 2020.

Geschlechter weiter zu diskutieren seien,<sup>49</sup> insbesondere für Informationstexte.<sup>50</sup> Da in den Schreiben die Adressatin oder der Adressat bekannt ist, wird auf eine Nennung aller Geschlechter und somit auf das Gendersternchen verzichtet zugunsten einer persönlichen und konkreten Ansprache.

Für die Beachtung von Formvorschriften und das weitere Verständnis ist relevant, dass es sich bei den zu überarbeitenden Schreiben – mit Ausnahme der Anhörung – um Bescheide handelt, die mehrere Verwaltungsakte enthalten.

Ein Verwaltungsakt (VA) ist nach § 35 HVwVfG

*„jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist“.*

Man differenziert zwischen einem begünstigenden und einem belastenden VA.<sup>51</sup> Ein begünstigender VA, beispielsweise eine Genehmigung, bringt dem Empfänger einen Vorteil. Ein belastender VA greift in die Rechte des Empfängers ein, indem er ihm etwas verbietet, die Erteilung einer Genehmigung ablehnt oder ihn zwingt, etwas zu tun oder zu dulden. Ein VA „muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein“ (§ 37 Abs. 1 HVwVfG), das heißt, die Person, die ihn erhält, muss eindeutig erkennen können, was von ihr verlangt wird.

Einige Punkte und Kriterien sind für den VA verpflichtend, um die Rechtmäßigkeitsanforderungen zu erfüllen und müssen auch in der überarbeiteten Genehmigung und Verfügung enthalten sein:

- die erlassende, zuständige Behörde (§ 37 Abs. 3 S. 1 HVwVfG)

---

<sup>49</sup> GfdS 2020 sowie Rat für deutsche Rechtschreibung 2021.

<sup>50</sup> Blaha 2015.

<sup>51</sup> Detterbeck 2019.

- 
- Ermächtigungsgrundlage (Vgl. Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 2 Abs. 2 Verf HE): Die Behörde darf nur in die Rechte eines Bürgers eingreifen, wenn sie dafür eine Rechtsgrundlage hat.
  - Begründung: „In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben.“  
(§ 39 Abs. 1 HVwVfG)
  - Bestimmtheit (§ 37 Abs. 1 HVwVfG): Der Adressat eines Schreibens muss wissen, was er zu tun oder zu lassen hat.
  - Unterschrift oder Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten (§ 37 Abs. 3 S. 1 HVwVfG)
  - Rechtsbehelfsbelehrung: „eine Erklärung [...], durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird.“ (§ 37 Abs. 6 S. 1 HVwVfG)

Um die Übersichtlichkeit der Schreiben zu verbessern, werden nach Möglichkeit alle wichtigen Informationen auf Seite 1 des Bescheids gebracht.<sup>52</sup> Dabei ist zu beachten, dass das, was die Behörde für die wichtigsten Informationen hält, wie beispielsweise die Legitimation, warum sie diesen Bescheid erteilen darf, nicht zwangsläufig mit dem übereinstimmt, was für die Adressatin oder den Adressaten die größte Relevanz besitzt; die Informationen sollten nach Größe der Abnehmergruppe sortiert werden: Je mehr

---

<sup>52</sup> BVA 2002.

Personen es interessiert, desto weiter oben muss die Information stehen.<sup>53</sup> Infolgedessen wird die Reihenfolge des Aufbaus angepasst. Für sinnvoll erachtet wird der Vorschlag aus dem Leitfaden der Europäischen Kommission, sich zu überlegen, welche Fragen der Adressat haben könnte und Antworten darauf im Text unterzubringen, eventuell in Form von Zwischenüberschriften.<sup>54</sup> Dabei ist darauf zu achten, dass die Überschriften einheitlich sind.

Die Rechtsgrundlagen werden am Satzende oder in einem neuen Satz angegeben, vorzugsweise aber in Klammern hinter dem Abschnitt, zu dem sie gehören.<sup>55</sup> Bei erstmaliger Erwähnung wird das Gesetz in seiner Kurzform genannt und die Abkürzung in Klammern geschrieben.<sup>56</sup> Im weiteren Verlauf erfolgt die Angabe nur noch in der Abkürzung. „Gemäß §“ wird durch das modernere „nach §“ ersetzt.<sup>57</sup> Längere Gesetzestexte, die aufgrund der Rechtssicherheit im Wortlaut zitiert werden müssen, werden optisch aufgelockert. Anstelle im Fließtext werden sie teilweise mit Aufzählungspunkten versehen.

#### 4. Genehmigungsverfahren der UNB

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die zentrale Rechtsgrundlage der UNB. In § 1 BNatSchG sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert, die Natur und Landschaft um ihrer selbst willen und „als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen“ zu schützen. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG regelt die Zuständigkeit für Naturschutz und Landschaftspflege, die den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegt. Nach § 1 Abs. 3 S. 1 HAGBNatSchG werden „[d]ie Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde [...] dem Kreisausschuss

---

<sup>53</sup> Vgl. Gespräch mit Institut für Verwaltungskommunikation am 02.03.2022.

<sup>54</sup> Europäische Kommission 2015; Stadt Bochum 2000 sowie Dunkl 2021.

<sup>55</sup> Ebert 2018 sowie Stadt Bochum u.a. 2000.

<sup>56</sup> BVA 2002.

<sup>57</sup> Dunkl 2021, 50.

---

[...] zur Erfüllung nach Weisung übertragen“; die Zuständigkeit der UNB „für den Vollzug des Naturschutzrechts“ ist in § 2 Abs. 1 S. 1 HAGBNatSchG festgelegt. Zu den Aufgaben der UNB gehört die Zuständigkeit oder Beteiligung „an allen Verfahren, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft oder geschützten Tier- und Pflanzenarten zu tun haben.“

Kann eine Genehmigung nicht erteilt werden und es muss ein Ablehnungsbescheid erfolgen, wird die betreffende Person vorher gemäß § 28 HVwVfG angehört. Hat eine Person rechtswidrig, d.h. ohne Genehmigung, einen Eingriff in Natur und Landschaft vorgenommen, wird sie ebenfalls zunächst angehört, bevor eine Beseitigungsverfügung erlassen wird. In der Praxis hat es die UNB hauptsächlich mit illegalen Erdaufschüttungen oder der Beseitigung von baulichen Anlagen wie Zäunen oder Holzhütten zu tun. Je nach Fall können in dieser Art der Verfügung außer der Beseitigung des Eingriffs auch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, ein Nutzungsverbot oder ein Baustopp angeordnet werden. Um den Schutz von Natur und Landschaft auch langfristig sicherstellen zu können, ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Adressaten der Schreiben verstehen, was sie tun oder lassen sollen und warum.

#### 4.1 Überarbeitung der Anhörung

Eine Anhörung ist kein Verwaltungsakt, sondern belastenden Verwaltungsakten vorgeschaltet.<sup>58</sup> Sie ist lediglich eine Feststellung der Behörde, dass etwas nicht Erlaubtes vorgegangen ist; sie bittet die betreffende Person, sich dazu zu äußern (Vgl. § 28 Abs. 1 HVwVfG). Daher enthält sie auch keine Rechtsbehelfsbelehrung und keine Kostenentscheidung.<sup>59</sup> In der Praxis kommen vorwiegend zwei Varianten vor: Zum einen die Anhörung vor der Ablehnung einer Genehmigung, zum anderen die Anhörung vor

---

<sup>58</sup> Detterbeck 2019.

<sup>59</sup> Informationen, die aus den Interviews stammen.

---

einer Verfügung, sofern nicht wegen Gefahr im Verzug die Anhörung entfällt (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG).

Der Aufbau der beiden Versionen ist grundsätzlich ähnlich:

- Überschrift
- Anrede
- Feststellung, dass etwas nicht erlaubt ist
- Rechtsgrundlagen, warum es nicht erlaubt ist
- Absicht der Behörde
- Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 28 HVwVfG
- Fristsetzung
- Grußformel + Unterschrift

Bei der Anhörung vor der Ablehnung einer Genehmigung handelt es sich um ein geplantes Vorhaben. Dagegen geht es bei der Anhörung vor einer Verfügung um einen ungenehmigten Eingriff in Natur und Landschaft, also um eine Maßnahme, die bereits durchgeführt wurde und nun beseitigt werden soll. Daher unterscheiden sich die Rechtsgrundlagen und die Konsequenzen.

Der abschreckende Charakter und die Problematik, dass nicht deutlich werde, was eine Anhörung sei, waren die vorrangigen Kritikpunkte. Da der Bürger in der Regel nicht mit Verwaltungsverfahren vertraut ist<sup>60</sup>, wird ihm nun erklärt, dass das Anhörungsschreiben noch keine Verfügung ist. Er hat die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, dies ist aber nicht verpflichtend. Hinsichtlich der Reihenfolge ist zu überlegen, was die für den Empfänger wichtigsten Informationen sind.<sup>61</sup> Im Falle der Anhörung vor Ablehnung einer Genehmigung ist es für den Empfänger relevant, wie über

---

<sup>60</sup> Stadt Bochum u.a. 2000.

<sup>61</sup> BVA 2002.

---

seinen Antrag entschieden wird. Daher kommt nach der Information, was beantragt wurde, als nächstes die Absicht, den Antrag abzulehnen.<sup>62</sup> Damit das Schreiben nicht irrtümlich für eine Verfügung gehalten wird, wird eingefügt: „Dieses Schreiben dient für Sie zur Information vorab und ist noch keine Ablehnung.“ Erst dann wird die Begründung geliefert, warum der Antrag voraussichtlich abgelehnt werden muss. Dies erfolgt nun in persönlicher Form: „Unsere Gründe für die Ablehnung sind [...]“. Dem Antragssteller wird erklärt, was der Sinn und Zweck der Gesetzesgrundlage ist, damit die Entscheidung der Behörde für ihn nachvollziehbar ist. Anschließend erhält er die Gelegenheit, seine Sicht der Dinge darzustellen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird in Klammern angegeben: Anhörung nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG). Da das Wort „Anhörung“ auf Anhieb sehr einschüchternd klingt, wird erläutert, was damit gemeint ist. Insgesamt taucht es in der überarbeiteten Fassung nicht mehr an prominenter Stelle auf, was das Schreiben etwas weniger anklagend klingen lässt.

## 4.2 Überarbeitung der Genehmigung

Genehmigungsverfahren gehören zu den häufigsten Vorgängen in der UNB. Die Genehmigungen haben unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte, sind vom formalen Aufbau jedoch gleich. Inhaltlich wird differenziert zwischen naturschutzrechtlichen, artenschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Genehmigungen. Die naturschutzrechtliche Genehmigung stellt den Standardfall dar. Einer solchen bedarf es, wenn „Eingriffe in Natur und Landschaft“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) vorgenommen werden sollen. Sie sind in § 14 Abs. 1 BNatSchG legal definiert.

Kann dem Antrag stattgegeben werden, ist das Genehmigungsverfahren mit Erteilung der Genehmigung abgeschlossen, sofern die darin enthaltenen Auflagen entsprechend umgesetzt

---

<sup>62</sup> Stadt Bochum u.a. 2000.

---

werden. Werden Auflagen missachtet oder hat jemand von vornherein ohne Genehmigung gehandelt, folgt eine Verfügung und manchmal zusätzlich ein Bußgeldverfahren. Die Genehmigung ist kostenpflichtig (§ 1 Abs. 1; § 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG).

### 4.3 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

Bei der Genehmigung gibt es zudem die Besonderheit, dass der Verwaltungsakt Nebenbestimmungen enthalten kann. Diese sind nur vorgesehen, bei einem Verwaltungsakt „auf den ein Anspruch besteht“ (§ 36 Abs. 1 HVwVfG). Ein Anspruch besteht dann, wenn die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt sind und die Behörde kein Ermessen bei der Erteilung hat. Dies ist im Fall von Genehmigungen, die in der Zuständigkeit der UNB liegen, gegeben (§ 17 Abs. 3 S. 3 BNatSchG). Sinn und Zweck von Nebenbestimmungen ist es vor allem, „sicher[zustellen] [...], dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden“ (§ 36 Abs. 1 HVwVfG). Wird gegen Nebenbestimmungen verstoßen oder werden sie gar nicht erst erfüllt, verhängt die Behörde auf Basis des Bußgeldkatalogs Naturschutz des HMUKLV nach pflichtgemäßem Ermessen ein Bußgeld.

Es gibt verschiedene Nebenbestimmungen, die in § 36 Abs. 2 HVwVfG genannt werden:

1. Durch eine *Befristung* beginnt oder endet ein Verwaltungsakt zu einem bestimmten Zeitpunkt oder gilt nur für einen festgelegten Zeitraum (Geltungsdauer).
2. Bei der *Bedingung* hingegen geht es um einen *unbestimmten* Zeitpunkt; sie hängt „von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses ab“ (§ 36 Abs. 2 Nr. 2).

---

HVwVfG). Eine aufschiebende Bedingung ist zu verstehen als: „Erst wenn ... dann“, eine auflösende Bedingung als „nur solange, bis ...“.<sup>63</sup>

3. In der UNB wird regelmäßig die *Auflage* genutzt, eine „Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird“ (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG). Um flexibel agieren zu können, sollte der Genehmigung der „Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage“ (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 HVwVfG) beigelegt sein.<sup>64</sup>

Ein wichtiger Unterschied zwischen Bedingung und Auflage liegt in der Wirksamkeit des VA. Bei der Bedingung wird der Haupt-VA, bei einer Genehmigung also der „Eintritt [...] einer Vergünstigung“ (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 HVwVfG), erst dann wirksam, wenn die Bedingung erfüllt ist. Das heißt im Umkehrschluss: Hat jemand z. B. bereits einen Baum gefällt und möchte die Maßnahme nachträglich genehmigen lassen, wird dies mit einer Bedingung nicht möglich sein. Die Genehmigung sollte auch einen Widerrufsvorbehalt (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG) enthalten. Werden die Auflagen nicht eingehalten, kann die Genehmigung nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HVwVfG widerrufen werden. Da Nebenbestimmungen vom Haupt-VA abhängig sind, erlöschen sie ebenfalls, sobald der Haupt-VA widerrufen wird.<sup>65</sup> Reine Hinweise zählen nicht zu den Nebenbestimmungen.<sup>66</sup>

---

<sup>63</sup> Detterbeck 2019, 210.

<sup>64</sup> ebd., 211.

<sup>65</sup> Detterbeck 2019.

<sup>66</sup> Treder/Rohr 2008.

#### 4.4 Änderungen und deren Begründung

Zu Beginn werden eingerahmt die wesentlichen Aspekte festgehalten.<sup>67</sup> Hier wird mitgeteilt, dass der Antrag genehmigt wurde, gleichzeitig aber auch auf die Auflagen verwiesen und eine mögliche Konsequenz bei Nichteinhaltung aufgeführt. Die Auflagen sind je nach Fall unterschiedlich und werden in der Regel durch die Fachsachbearbeitung vorgegeben. Diese erstellt eine Liste, was bei der Ausführung der Genehmigung zu beachten, z. B. was als naturschutzrechtlicher Ausgleich zu liefern ist.

Die Kosten für den Bescheid werden genannt und in welchem Abschnitt man Details dazu nachlesen kann. Außerdem wird der Hinweis auf weitere eventuell nötige Genehmigungen nach vorne geholt, da er für den Adressaten relevant ist. Die ausführlichere Fassung folgt später im Text.

Anschließend gibt es eine Übersicht, damit der Bürger sich im Aufbau des Bescheides zurechtfindet.<sup>68</sup> Durch Zwischenüberschriften wird das Schreiben übersichtlicher gestaltet. Die Überschriften werden in der Genehmigung nun römisch durchnummeriert, um sie zu gliedern und sie von der arabischen Aufzählung der Auflagen zu unterscheiden. Auf welcher Rechtsgrundlage die Genehmigung erteilt wird, ist für den Adressaten nachrangig, daher wird sie unter dem Punkt Zuständigkeit mit aufgeführt. Der Satz beginnt nicht mehr mit der Angabe der Paragraphen, sondern mit „Die örtlich zuständige Naturschutzbehörde ist [...]“. Die Überschrift steht nun vor der Anrede.

Damit ergibt sich folgender Aufbau:

---

<sup>67</sup> Europäische Kommission 2015.

<sup>68</sup> Europäische Kommission 2015 sowie Schulz von Thun 2013.

Ihr Antrag vom \_\_\_\_\_ auf Genehmigung \_\_\_\_\_ in der Gemarkung \_\_\_\_\_, Flur \_\_\_\_\_, Nr. \_\_\_\_\_

### Naturschutzrechtliche Genehmigung

Sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_,

1. Hiermit wird Ihnen die naturschutzrechtliche **Genehmigung** für \_\_\_\_\_ in der Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ **erteilt**. Bitte beachten Sie, dass Sie die folgenden **Auflagen einhalten** müssen, da die Genehmigung sonst widerrufen werden kann.
2. Diese Genehmigung **kostet** \_\_\_\_\_ **Euro**. (Details siehe VI. Kostenentscheidung)
3. Bevor Sie die Maßnahme beginnen, prüfen Sie bitte, ob Sie **weitere Genehmigungen** benötigen. (Details siehe VII. Hinweise zur Genehmigung)

#### Übersicht

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Naturschutzrechtliche Genehmigung mit Auflagen</li> <li>II. Auflagenvorbehalt</li> <li>III. Begründung</li> <li>IV. Widerrufsvorbehalt</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>V. Erlöschen der Genehmigung</li> <li>VI. Kostenentscheidung</li> <li>VII. Hinweise zur Genehmigung</li> <li>VIII. Zuständigkeit</li> <li>IX. Ihre Rechte</li> </ul> |
|---|---|

*Bildquelle: Eigene Darstellung*

Anrede, Überschrift, Sachverhalt und Auflagen sind für den Bürger wichtige Informationen und stehen daher weiterhin am Anfang, da so auch die W-Fragen zu Beginn beantwortet werden: „*Wer hat was, wann, wo gemacht und warum?*“ und „*Wer hat was, (bis) wann zu tun und warum?*“ Somit weiß der Bürger, was er zu tun oder zu lassen hat. Der Sachverhalt und die Auflagen werden je nach Fall individuell formuliert.

Unter dem Punkt „Begründung“ wird angegeben, „Warum, weshalb, wieso wir das überhaupt genehmigen“<sup>69</sup> und dazugehörige Rechtsgrundlagen. Danach wird unter einer eigenen Zwischenüberschrift festgestellt, dass das, was der Antragsteller vorhat, ein „Eingriff in Natur und Landschaft“ ist. Die Definition nach § 14 BNatSchG wird eingerahmt und mit Aufzählungspunkten angegeben. Die nächste Zwischenüberschrift unter dem Punkt

<sup>69</sup> Interview C.

---

„Begründung“ ist die „Genehmigungspflicht“. Hier erfährt der Bürger, dass er für sein Vorhaben eine Genehmigung braucht. Es wird erläutert, dass und warum die Maßnahme genehmigt wurde. Inhaltlich erscheint es passend, hier auch den Satz „Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter“ einzufügen. Der Satz wird durch eine Ergänzung erläutert: „Wird ein Dritter (z. B. ein Nachbar) durch die Erteilung dieser Genehmigung beeinträchtigt, kann er zivilrechtlich dagegen vorgehen.“

Eine erste Information über den zu zahlenden Betrag gibt es bereits auf Seite 1 des Bescheids. Grund dafür ist, dass der Empfänger sonst möglicherweise übersieht, dass er etwas zahlen muss, was zu Mahngebühren führen kann.<sup>70</sup> So wird das Risiko reduziert, erspart der Verwaltung den Aufwand einer Mahnung und dem Bürger Ärger. Er erfährt, dass die Genehmigung kostenpflichtig ist und er diese Kosten trägt. Die zugehörigen Rechtsgrundlagen sind direkt unter den verkürzten Sätzen angegeben. Anschließend wird erklärt, wie sich die Kosten zusammensetzen.

Der Satz wird mit einem freundlichen „Bitte“ eingeleitet und im Imperativ – „Bitte überweisen Sie“<sup>71</sup> – formuliert. Für den Empfänger sind folgende Informationen wichtig:

- Höhe des Gesamtbetrags (Wie viel muss ich zahlen?)
- Frist (Bis wann?)
- Kontoverbindung (Wohin?)

Durch einen Umbruch im Text steht am Ende der Zeile der Gesamtbetrag, die nächste Zeile beginnt „innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe“. In einer Fußnote wird „Bekanntgabe“ erläutert. Hinter der Bekanntgabe wird im Fließtext das Fälligkeitsdatum angegeben, das zuvor mit der zuständigen Person für die Gebührenanordnung abgestimmt wurde. Die wichtigsten

---

<sup>70</sup> KGSt 2009.

<sup>71</sup> Stadt Bochum u.a. 2000, 6, 8.

---

Punkte wie der zu überweisende Betrag und die Frist werden hervorgehoben. Die Kontoverbindung wird nicht mehr im Fließtext angegeben, sondern untereinandergeschrieben und umrandet. Der Empfänger wird aufgefordert, den Betrag unter Angabe der Rechnungsnummer zu überweisen. Die Rechnungsnummer ist für die Behörde wichtig, um die Zahlung richtig zuordnen zu können, ansonsten würde der Empfänger gemahnt werden, obwohl er bezahlt hat. Er wird über mögliche Folgen bei zu später oder nicht vollständiger Zahlung informiert. Die Information, dass die Kostenentscheidung separat angefochten werden kann, findet sich bereits in der Rechtsbehelfsbelehrung. Diese Passage wird daher aus dem Punkt Kostenentscheidung entfernt.

Die Hinweise wurden daraufhin überprüft, was eine Nebenbestimmung ist. Lediglich der Hinweis, dass ggf. weitere Genehmigungen erforderlich sein könnten, bleibt unter dieser Überschrift bestehen. Anhand von Beispielen und den zuständigen Ansprechpartnern wird deutlicher, um welche Genehmigungen es sich handeln könnte.<sup>72</sup> Wenn bereits Rücksprache mit anderen Abteilungen gehalten wurde, die an der Entscheidung zur Genehmigung beteiligt werden müssen, sollte dies kurz erwähnt werden, damit der Antragsteller weiß, wen er nicht mehr kontaktieren muss.

Die Rechtsbehelfsbelehrung sowie Grußformel und Unterschrift bilden den Abschluss. Bei der Rechtsbehelfsbelehrung fällt vor allem die mangelnde Übersichtlichkeit auf, die sich unter anderem durch den Fließtext ergibt.<sup>73</sup> Daher werden die Adressen der Stellen, an die ein Widerspruch oder eine Klage gerichtet werden kann, mit einem Rahmen versehen. Die Überschrift wird geändert in „Ihre Rechte“.<sup>74</sup> Die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben des § 58 Abs. 1 VwGO finden sich weiterhin alle in der Rechtsbehelfsbelehrung wieder. Relevant für den Empfänger ist,

---

<sup>72</sup> Stadt Bochum u.a. 2000.

<sup>73</sup> Ebert 2018.

<sup>74</sup> Ebert 2018, 59 sowie Stadt Bochum u.a. 2000, 6.

---

was er tun kann und innerhalb welcher Frist, weswegen der erste Satz die Angaben „innerhalb eines Monats nach Zustellung“ und „Widerspruch einlegen“ enthält. Unter dem Kasten mit der Adresse wird angegeben, in welcher Form der Widerspruch erfolgen soll und die Rechtsgrundlage genannt. Bei der Rechtsbehelfsbelehrung in der Verfügung werden noch einzelne Passagen ergänzt, die vorher an anderer Stelle standen.

#### 4.5 Überarbeitung der Verfügung

Durch eine HDU-Verfügung wird der Bürger verpflichtet, etwas zu tun (zu handeln), zu dulden oder zu unterlassen (Vgl. § 1 HessVwVG). Damit wird in die Rechte des Bürgers eingegriffen. Daher benötigt die Behörde eine Ermächtigungs- bzw. Eingriffsgrundlage (Vgl. Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 2 Abs. 2 Verf HE). Im Folgenden soll es um die Beseitigungsverfügung gehen. Diese bezieht sich auf ungenehmigte Eingriffe in Natur und Landschaft. Eine Genehmigung lag nicht vor und kann auch nachträglich nicht erteilt werden. Nach erfolgter Anhörung wird daher angeordnet, dass der ungenehmigte Eingriff rückgängig zu machen ist (Beseitigung). Grundsätzlich ist eine Verfügung ähnlich wie eine Genehmigung aufgebaut. Zu Beginn wird erläutert, worum es geht (Sachverhalt) und dass verfügt wird, was nicht mehr gemacht werden darf oder zu beseitigen ist (Anordnungen). Allen Beseitigungsverfügungen gemein ist die Androhung eines Zwangsmittels (z.B. Zwangsgeld). Sofern die jeweilige Anordnung missachtet wird, erfolgt die Festsetzung des Zwangsgeldes in einem separaten Bescheid. Wichtig ist an dieser Stelle, dass der Bürger in einem Klageverfahren separat gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes vorgehen könnte, da dies ein eigenständiger VA ist, während die HDU-Verfügung weiter bestehen bleibt.<sup>75</sup>

Oft wird auch die „sofortige Vollziehung“ nach § 80 Abs. 2 VwGO angeordnet. Hier wird eine Verfügung erlassen „unter der

---

<sup>75</sup> Fischer et al. 2021.

---

Anordnung der sofortigen Vollziehung bei gleichzeitiger Androhung des Zwangsmittels“.<sup>76</sup> Es liegt also ein VA vor, der zwar noch nicht bestandskräftig ist, aber sofort beachtet bzw. umgesetzt werden muss; die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 1 S. 1 VwGO) entfällt, da beispielsweise, wie in § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung sehr groß ist. Außer wenn „Gefahr im Verzug“ ist, muss dieses besondere Interesse schriftlich begründet werden (§ 80 Abs. 3 VwGO).

#### 4.6 Änderungen und deren Begründung

Die Verfügung ist das komplexeste der zu überarbeitenden Schreiben. Die einfachste Variante ist die reine Beseitigung einer unrechtmäßigen Maßnahme, z.B. eines Zauns, der ohne Genehmigung errichtet wurde (Beispiel A). Häufig hat in der Praxis jemand ohne die erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung Erde aufgeschüttet (Beispiel B). Hier werden ebenfalls eine Beseitigung und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands angeordnet, außerdem die „sofortige Vollziehung“. Diese Verfügung ist komplexer als Beispiel A. Die Verfügungen sind sehr unübersichtlich, sie bestehen aktuell hauptsächlich aus Fließtext mit langen Schachtelsätzen, die die Verständlichkeit erschweren,<sup>77</sup> vielen Wiederholungen und Rückbezügen. Die neue Reihenfolge wird mit der römischen Nummerierung im Bescheid dargestellt:

---

<sup>76</sup> ebd., 210.

<sup>77</sup> Fisiak 2018.

**Eingriff in Natur und Landschaft**

hier: ungenehmigte Erdaufschüttung in der Gemarkung \_\_\_\_\_, Flur \_\_\_\_\_, Nr. \_\_\_\_\_

Sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_,

Sie erhalten von uns eine Verfügung (beginnt auf Seite 2).

Vorab zur besseren Übersicht die Gliederung:

I.	Anordnungen	Hier erfahren Sie, was Sie bis wann tun müssen.
II.	Kosten für diese Verfügung	Hier sehen Sie die zu zahlenden Kosten.
III.	Begründung	Hier begründen wir unsere Entscheidungen.
	▪ Anhörung	
	▪ Fehlende Genehmigung	
	▪ Eingriff in Natur und Landschaft	
IV.	Sofortige Vollziehung	Hier erläutern wir, warum die sofortige Vollziehung nötig ist.
V.	Zwangsgeld	Hier erklären wir, was ein Zwangsgeld ist.
VI.	Kostenentscheidung	Hier finden Sie die Kontodaten und die Zusammensetzung der Kosten für diese Verfügung.
VII.	Zuständigkeit	Hier steht die Rechtsgrundlage für diese Verfügung.
VIII.	Ihre Rechte	Hier informieren wir Sie über Rechtsmittel, wenn Sie gegen diese Verfügung vorgehen möchten.

*Bildquelle: Eigene Darstellung*

Legitimation, Zuständigkeit und vorangestellte Gliederung sind analog zu der Genehmigung gelöst. Längere Fließtexte werden durch Zwischenüberschriften untergliedert. Die eigentliche Verfügung beginnt zwar erst auf Seite 2, aber auch das wird bereits im ersten Satz nach der Anrede angekündigt. Alle wichtigen Informationen befinden sich somit direkt auf der Seite, über der „Verfügung“ steht.

Die Anordnungen sind mit römisch I. Anordnungen überschrieben. Zunächst erfährt der Bürger, was er tun muss. In dem untersuchten Beispiel B in den Anordnungen 1.-3:

Alte Fassung Anordnung:

1. *Sie werden als Eigentümer verpflichtet, die auf dem o.g. Grundstück im Außenbereich der Gemarkung \_\_\_\_\_, Flur \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführte Erdaufschüttung/Verfüllung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum \_\_\_\_\_, zu entfernen und den Voreingriffszustand der Grundstücksfläche wiederherzustellen.*
2. *Es ist bis zum \_\_\_\_\_ ein Entsorgungsnachweis des bereits verfüllten Materials vorzulegen.*
3. *Die Fläche ist nach Beseitigung der aufgebrachten Erde mit Wildsaatgut aus zertifizierter regionaler Herkunft anzusäen. Hier ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Nachweis vorzulegen.*

#### Neue Fassung Anordnung:

1. *Auf dem Grundstück im Außenbereich der Gemarkung \_\_\_\_\_, Flur \_\_\_\_\_, Nr. \_\_\_\_\_ wurde eine Erdaufschüttung/Verfüllung ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt. Sie werden als Eigentümer verpflichtet, diese unverzüglich, spätestens jedoch bis zum \_\_\_\_\_, zu entfernen (Beseitigung) und den Voreingriffszustand der Grundstücksfläche wiederherzustellen (Wiederherstellung).*
2. *Bis zum \_\_\_\_\_ müssen Sie uns einen Entsorgungsnachweis des bereits verfüllten Materials vorlegen.*
3. *Nachdem die aufgebrachte Erde beseitigt ist, müssen Sie auf der Fläche Wildsaatgut zertifizierter regionaler Herkunft ansäen. Auch darüber müssen Sie uns einen Nachweis vorlegen.*

Wie bereits erläutert, bedarf es je nach Fall verschiedener Textbausteine.

- Begründung  
Zu Beginn der Begründung wird erklärt, wann und wo welcher Verstoß festgestellt wurde.
- Anhörung

---

Hier wird notiert, dass und wann die Anhörung durchgeführt wurde und welche Antwort der Bürger gegeben hat. Seine Einwände werden kurz wiedergegeben und darauf eingegangen, ob und in welcher Form sie berücksichtigt werden können.

- **Fehlende Genehmigung**  
Hier wird festgestellt, dass der Eingriff ohne Genehmigung erfolgt ist und die Maßnahme (die dann konkret benannt wird, in Beispiel B ist es eine Erdauffüllung) formell und materiell illegal ist. Es wird erklärt, dass man für diese Erdauffüllung eine Genehmigung braucht, dass diese aber nicht vorliegt und auch nicht erteilt werden kann. Die wichtigsten Punkte sind fett hervorgehoben.
- **Eingriff in Natur und Landschaft**  
Hier wird festgehalten, dass die Erdauffüllung ein Eingriff in Natur und Landschaft ist. Die Definition, was ein Eingriff ist, wird so übernommen wie bei der Genehmigung erläutert.
- **Erdauffüllung**  
Hier wird auf die konkrete Maßnahme eingegangen. In Beispiel B ist es eine Erdauffüllung. (Bei anderen Verfügungen sind es andere Tatbestände wie z. B. Erklärungen zu einer illegalen Hütte oder illegalen Einfriedung.) Es wird erklärt, warum die Erdauffüllung die Natur verändert und schädigt und dass deswegen die Erde beseitigt werden muss.
- **Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands**  
Hier wird erläutert, warum der Adressat des Schreibens der Verantwortliche ist. Außerdem folgt die Erklärung, warum der alte Zustand des Grundstücks wieder hergestellt werden muss.
- **Besonderes Interesse der Allgemeinheit**

Hier wird die Abwägung von Interessen begründet. Auch wenn die Privatperson Interesse daran hat, auf ihrem Grundstück zu tun und lassen, was sie will, wird begründet, warum das Interesse der Allgemeinheit hier wichtiger ist.

- **Sofortige Vollziehung**  
In diesem Abschnitt wird begründet, warum es wichtig ist, dass sofort gehandelt wird. Die Natur erleidet sonst unumkehrbaren Schaden. Das ist nicht der Sinn und Zweck des Bundesnaturschutzgesetzes. Außerdem wäre es unfair allen gegenüber, die sich an die Gesetze halten, wenn die Behörde nicht sofort gegen diejenigen vorgehe, die diese missachten.
- **Zwangsgeld**  
In einem eigenen Abschnitt erfolgt die Begründung zu dem Zwangsgeld, das bei den Anordnungen angedroht wurde. Der erste Satz erklärt den Zweck, anschließend wird auf die Höhe eingegangen. In einer Tabelle sieht man übersichtlich die einzelnen Zwangsgelder. Damit der Empfänger nicht auf die Idee kommt, dieses Zwangsgeld einfach hinzunehmen, wird direkt darunter darauf hingewiesen, dass es bis zu einer Höhe von jeweils 50.000,00 Euro festgesetzt werden kann. Zuletzt werden die nötigen Rechtsgrundlagen aufgeführt.

Über die Textbausteine hinaus muss die Verfügung jeweils auf den Einzelfall und die konkrete Situation des Adressaten eingehen.

---

## 5. Fazit und Ausblick

Das Ziel, drei Arten von Schreiben zu analysieren und modernisieren, wurde erreicht. Dabei wurden die „Grundsätze [...] Verständlichkeit, Empfängerorientierung und angemessener Sprachstil“<sup>78</sup> berücksichtigt und die Prinzipien der Gliederung und Ordnung umgesetzt. Die wesentlichen Kritikpunkte für fehlende Verständlichkeit betrafen lange Schachtelsätze, veraltete Sprache und den sehr umständlichen und unübersichtlichen Aufbau. Die Gesamtlänge der Schreiben hat sich zwar nicht signifikant verändert, aber durch die neue Struktur sind sie wesentlich lesefreundlicher.

Die vorangestellte Gliederung informiert den Empfänger, was ihn erwartet. Die Reihenfolge in den Schreiben wurde geändert und Zwischenüberschriften eingefügt. Wichtige Informationen werden nun durch Rahmen oder Fettdruck hervorgehoben. Lange Fließtextpassagen wurden somit unterbrochen und optisch aufgelockert. Aufzählungspunkte erleichtern das Erfassen längerer Gesetztestexte, die aus Gründen der Rechtssicherheit im Wortlaut angegeben werden müssen. Beispiele machen für den Bürger transparenter, was gemeint ist.

Anhand der erarbeiteten Kriterien werden sukzessive auch für alle weiteren Verwaltungsschreiben der UNB Textbausteine erstellt bzw. vorhandene überarbeitet. Je nach Art der Schreiben wäre es wünschenswert, manche Prozesse grafisch darzustellen, was den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Sinnvoll könnte beispielsweise ein Ja/Nein-Hierarchie-Schema für die Unterbrechung eines Eingriffs sein, die in dem Abschnitt „Erlöschen der Genehmigung“ angesprochen wird. So könnte der Bürger sehen, ob bei ihm eine Unterbrechung vorliegt und was für ihn die jeweilige Konsequenz ist. Die UNB hat bereits solche Schemata für andere Prozesse wie Baumfällungen erstellt.<sup>79</sup>

---

<sup>78</sup> Dunkl 2021, 5.

<sup>79</sup> Wetteraukreis, der Kreisausschuss 2022b.

Sofern sich im laufenden Betrieb Rückfragen zu unverständlichen Inhalten ergeben, sollen diese nach Möglichkeit auch berücksichtigt werden, da die Schreiben bisher nur aus Perspektive der Verwaltungsbeschäftigten überarbeitet wurden. Außerdem sollte das Rechtsamt prüfen, ob die Rechtssicherheit gewahrt bleibt. Angedacht ist, diese Textbausteine in ein Programm einzubinden, das sich bereits in der Testphase befindet, um künftig daraus die benötigten Schreiben zu generieren. Die bürgernahe Verwaltungssprache wird somit in der UNB des Wetteraukreises erfolgreich umgesetzt.

## Literaturverzeichnis

- Aichele, Valentin: Leichte Sprache – Ein Schlüssel zu „Enthinderung“ und Inklusion. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): ApuZ. Aus Politik und Zeitgeschichte. Leichte und Einfache Sprache, 64. Jahrgang, Bonn 9-11/2014, 19-25.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.): Frau – Mann – Divers: Die „Dritte Option“ und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), online: [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/geschlecht-und-geschlechtsidentitaet/dritte-option/Dritte\\_Option.html](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/geschlecht-und-geschlechtsidentitaet/dritte-option/Dritte_Option.html) (03.05.2022)
- Antons, Klaus: Praxis der Gruppendynamik, 9., durchgesehene und ergänzte Auflage Göttingen 2011
- Blaha, Michaela: Sprachliche Gleichstellung der Geschlechter. In: Spectrum, Heft 2 / 2015, 11-12
- Bortz, Jürgen/Döring, Nicola: Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, 5., vollständig überarbeitete, aktualisierte und erweiterte Auflage Berlin 2016
- BMAS (Hrsg.): Leichte Sprache – Ein Ratgeber, Berlin 2014
- BMI (Hrsg.): Zusätzliche Geschlechtsbezeichnung „divers“ für Intersexuelle eingeführt, Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben, Pressemitteilung 14.12.2018, online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2018/12/drittes-geschlecht.html> (03.05.2022)
- BMJ (Hrsg.): Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3., neu bearbeitete Auflage Bonn 2008, online: [http://hdr.bmj.de/page\\_b.1.html#an\\_80](http://hdr.bmj.de/page_b.1.html#an_80) (04.05.2022)
- Burkard, Sabine/Frey, Stefanie/Hörtsmann, Jürgen: Behördendeutsch – Wir wollen, dass Sie uns verstehen! In: Blaha, Michaela/Wilhelm, Hermann: Verständliche Sprache in Recht und Verwaltung – Herausforderungen und Chancen, Frankfurt 2011, 61-68

- BVA (Hrsg.): Bürgernahe Verwaltungssprache, Arbeitshandbuch, 4. Auflage 2002
- Detterbeck, Steffen: Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 17. Auflage München 2019
- Drexel, Claudia: Geschlechtergerechte Sprache: Streit ums Gendern. Tagesthemen-Sendung vom 09.06.2021, 22:15 Uhr, online: <https://www.tagesschau.de/multimedia/sendung/tt-8319.html> (09.03.2022)
- Duden (Hrsg.) 2022: Bürgernah, online: <https://www.duden.de/node/132737/revision/597082> (30.03.2022)
- Duden (Hrsg.) 2022a: Geschlechtergerechter Sprachgebrauch, online: <https://www.duden.de/sprachwissen/sprachratgeber/Geschlechtergerechter-Sprachgebrauch> (29.04.2022)
- Duden (Hrsg.) 2022b: Kunde, online: <https://www.duden.de/node/85477/revision/571166> (01.04.2022)
- Duden (Hrsg.) 2022c: „Liebe Mitgliederinnen und Mitglieder“? – Personenbezeichnungen mit festem Genus, online: <https://www.duden.de/sprachwissen/sprachratgeber/%E2%80%9Eliebe-Mit%C2%Adglieder%C2%Adinnen-und-Mit%C2%Adglieder%E2%80%9C-%E2%80%93-Personen%C2%AD%C2%Adbezeich%C2%Adnungen> (30.03.2022)
- Dunkl, Martin: Recht verständlich formulieren, Klartext statt Amtsdeutsch – Rechtstexte zielgruppengerecht schreiben für Mitarbeiter, Kunden, Bürger, Wiesbaden 2021
- Dutta, Anatol/Fornasier, Matteo: Jenseits von männlich und weiblich – Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung im Arbeitsrecht und öffentlichen Dienstrecht des Bundes, Studie im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin 2020
- Ebert, Helmut: Bürgerkommunikation auf Augenhöhe: Wie Behörden und öffentliche Verwaltung verständlich kommunizieren können, 3. Auflage Wiesbaden 2018
- Europäische Kommission (Hrsg.): Klar und deutlich schreiben, Luxemburg 2015

- 
- Fischer, Matthias/Leggereit, Rainer/Sommer, Jürgen: Polizei- und Ordnungsrecht Hessen, Begründet von Lothar Mühl, Rainer Leggereit und Winfried Hausmann, 6. Auflage Baden-Baden 2021
- Fisher, Roger/Patton, Bruce/Ury, William: Das Harvard-Konzept, Die unschlagbare Methode für beste Verhandlungsergebnisse, 5. Auflage München 2021
- Fisiak, Iryna: Textverständlichkeits-Dimensionen. In: Bürgerkommunikation auf Augenhöhe: Wie Behörden und öffentliche Verwaltung verständlich kommunizieren können, 3. Auflage Wiesbaden 2018, 44-58
- Frankfurter Allgemeine Zeitung (Hrsg.): Männlein, Weiblein, Egal, Professorin schlägt geschlechtsneutrale x-Endungen vor. Aktualisiert am 02.05.2014, online: <https://www.faz.net/-gw7-7ovjy> (09.03.2022)
- Friedrich Wilhelm II., König von Preußen: Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten. Erster Theil, Prozeßordnung, Berlin 1795
- GfdS (Hrsg.): Leitlinien der GfdS zu den Möglichkeiten des Genderings (veröffentlicht 20.11.2019, Stand August 2020), online: <https://gfds.de/standpunkt-der-gfds-zu-einer-geschlechtergerechten-sprache/> (30.03.2022)
- GfdS (Hrsg.): Bürgernahe Verwaltungssprache, online: <https://gfds.de/buergernahe-verwaltungssprache/> (01.04.2022)
- GfdS (Hrsg.): Die GfdS zum Thema Gendersternchen, Die Position der GfdS zur Verwendung des Gendersternchens, online: <https://gfds.de/gendersternchen/> (03.05.2022)
- Groeben, Norbert: Leserpsychologie: Textverständnis – Textverständlichkeit, Münster 1982
- Haupt, Friederike: Genehmigt, Bürokratie ist gut. In: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 26.09.2021, Nr. 38, 4
- IDEMA (Hrsg.): Verständliche Sprache, online: <https://verstaendliche-sprache.de/leistungen> (03.04.2022)
- Kaiser, Robert: Qualitative Experteninterviews, Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung, 2., aktualisierte Auflage Wiesbaden 2021

- 
- Kellermann, Gudrun: Leichte und Einfache Sprache – Versuch einer Definition. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): A-puZ. Aus Politik und Zeitgeschichte. Leichte und Einfache Sprache. 64. Jahrgang, Bonn 9-11/2014, 7-10
- KGSt (Hrsg.): Das neue Steuerungsmodell, Bericht Nr. 5/1993
- KGSt (Hrsg.): Forderungsmanagement – Eine Arbeitshilfe, Bericht Nr. 8/2009
- Lamnek, Siegfried: Qualitatives Interview. In: Qualitative Sozialforschung: Lehrbuch. Mit Online-Materialien, 5., vollständig überarbeitete Auflage Weinheim 2010, 313-383
- Maaß, Christine: Leichte Sprache, Das Regelbuch, 1. Auflage Berlin 2015
- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike: Experteninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht, Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion (Arbeitspapier/Sfb 186, 6), Bremen 1989
- Müller, Anke: Verständlichkeit der Verwaltungssprache. In: Handbuch Sprache im Recht 2017, 442-464
- Normenkontrollrat Baden-Württemberg und Leibniz-Institut für Deutsche Sprache (Hrsg.): Wie kann die Verständlichkeit behördlicher Texte verbessert werden? Eine Handreichung für die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg 2019, Stuttgart 2019
- Pennekamp, Johannes: Gefangen im kafkaesken Staat, online: <https://blogs.faz.net/fazit/2021/10/18/gefangen-im-kafkaesken-staat-12380/> (07.03.2022)
- Rat für deutsche Rechtschreibung (Hrsg.): Geschlechtergerechte Schreibung: Empfehlungen vom 26.03.2021, online: <https://www.rechtschreibrat.com/geschlechtergerechte-schreibung-empfehlungen-vom-26-03-2021/> (06.04.2022)
- Regierungspräsidium Darmstadt (Hrsg.): Naturschutzrechtliche Genehmigungen in Zulassungsverfahren, online: <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/naturschutz/naturschutzrechtliche-ge-nuehmigungen-zulassungsverfahren> (05.05.2022)

- Regierungspräsidium Darmstadt (Hrsg.): Merkblatt für Befreiungsverfahren von den Verboten und Geboten in Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), online: [https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/Merkblatt%20Befreiungen%202021\\_0.pdf](https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/Merkblatt%20Befreiungen%202021_0.pdf) (30.03.2022)
- Schaa, Gabriele/Weichel, Julia: Die mündliche Befragung – das Interview, Gießen/Mühlheim 2018
- Schaschek, Sarah: Behördisch – Deutsch, Deutsch – Behördisch, 08.04.2014, online: <https://www.tagesspiegel.de/wissen/sprachwissenschaft-teil-zwei-welche-regeln-leichte-sprache-beachten-muss/9729130-2.html> (07.04.2022)
- Schulz von Thun, Friedemann: Miteinander reden 1, Störungen und Klärungen, Allgemeine Psychologie der Kommunikation, (zuerst veröffentlicht 1981), E-Book 2013
- Seitz, Simone: Leichte Sprache? Keine einfache Sache. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): ApuZ. Aus Politik und Zeitgeschichte. Leichte und Einfache Sprache. 64. Jahrgang. Bonn 9-11/2014, 3-6
- Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen (Hrsg.): Leitfaden für eine geschlechtergerechte Sprache in der Verwaltung, 3. Auflage 2012, online: <https://www.berlin.de/sen/frauen/oeffentlichkeit/sprache/> (06.01.2021)
- Stadt Bochum/Germanistisches Institut der Ruhr-Universität Bochum (Hrsg.): Tipps zum einfachen Schreiben, Ein Leitfaden zur bürgernahen Verwaltungssprache bei der Stadtverwaltung Bochum, Bochum 2000
- Treder, Lutz/Rohr, Wolfgang: Prüfungsschemata Verwaltungsrecht, Grundlagen und Erläuterungen, 5., neu bearbeitete Auflage Heidelberg 2008
- Watzlawick, Paul/Beavin, Janet H./Jackson, Don D.: Menschliche Kommunikation, Formen, Störungen, Paradoxien, Bern 1969
- Wetteraukreis, der Kreisausschuss (Hrsg.) 2020a: Qualitätsleitlinie für den Internetauftritt, 01/2020 [internes Dokument]
- Wetteraukreis, der Kreisausschuss (Hrsg.): Organigramm Fachbereich 4 [internes Dokument]

- Wetteraukreis, der Kreisausschuss (Hrsg.): Organigramm Aufbauorganisation der Kreisverwaltung Wetteraukreis, online: <https://wetteraukreis.de/verwaltung/organisationsstruktur#> (17.05.2022)
- Wetteraukreis, der Kreisausschuss (Hrsg.) 2022a: Naturschutz und Landschaftspflege, online: <https://wetteraukreis.de/verwaltung/organisationsstruktur/fachbereich-regionalentwicklung-und-umwelt/kreisentwicklung/naturschutz-und-landschaftspflege> (05.03.2022)
- Wetteraukreis, der Kreisausschuss (Hrsg.) 2022b: Schema Baumfällung, online:  
[https://wetteraukreis.de/fileadmin/user\\_upload/Baum-schema\\_Stand\\_03\\_2022.pdf](https://wetteraukreis.de/fileadmin/user_upload/Baum-schema_Stand_03_2022.pdf) (31.03.2022)
- Wolff, Johanna: Unbeschadet“ – Zum praktischen Verständnis eines beliebten Wortes in deutschen und europäischen Normen und Verträgen. In: JuristenZeitung, 06.01.2012, 67. Jahrgang, Nr. 1, 31-35.